























this time of the oftender, inition wer furthering in many DE I

LEGES ACADEMICAE

IK Hoe fine publish salrui dining is non fubri their; fad illi cum debita diwordone interflar to the form of the state o

Bore definantur, exigut findiorum Kafadana ex vo.o. an otrareco, fed Suc.

REGIA FRIDERICIANA

OBSERVANDAE.

ee ad victoris viam sendest, and h perinacem etts improblistem oblemaverit, hoc vel Deceno fore Facultads, vel Pro-Recloré indicer, quo se largem na reducatur, aut, fi desperata plane fit mairia, e coronre academico, et patridum quoddem membrum, remouestuff

erum defeicardi habeant: fed illorum m nomen apud Pro-VII. Hoc fi Reflorem profitea

colordem, antequant recipiondus eff, nifi decom matricula nomen inferrent chaleris bico Professora Soloris

VIII. Rings depolition's quidem, quatents variis inspilies ablurdisque relitbus, aut impus quaffionibus conflat, ab Acedemie hae remouelur.

adibunt, ab coque craminabu E. A. I. A. H. ratione fludior un fenciter incuninuene dignis admonebantur, R. D. A. H. ratione fludior un fenciter incunde confile. 1 14 inking. 4 dato denique reffimonio; dinaffi. ad Pro-Reftorem



nusquisque Ciuium Academicorum, cuiuscunque status, DE-VM rite colat, & se non verbo tantum, sed opere, Christianum esse ostendat, initiumque sapientize in timore DEI quærat.

II. Hoc fine publico cultui diuino fe non subtrahant; fed illi cum debita denotione interfint; & ab omnibus confabulationibus, ne alios in deuotione tur-

bent, semper abstineant nec nisi finitis precibus ex Templo discedant.

III. Privatis etiam precibus magna devotione incumbant, & a DEO Spiritus Sancti regimen in vita & studiis subinde expetant: probe perpendentes, si hoc doctore destituantur, exitam studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

IV. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, vt gloriam Divini Numinis,

reipublice salurem, & proximi comme lum aliquando promouere possint.

V. In conversatione & moribus vnusquisque talem se exhibeat, vt modestia & vitæ honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam præbeat: sed in hoc potius enitatur, vt, si commissionem in deuia prolapsum adverterit, hune amice ad virtutis viam revocet, aut si pertinacem eius improbitatem observauerit, hoc vel Decano suæ Facultatis, vel Pro-Rectori indicet, quo ad srugem ita reducatur, aut, si desperata plane sit malitia, e corpore academico, vt putridum quoddam membrum, removeatur.

VI. Post DEVM, Serenissimumque Regem Borussiæ, Pro Rectori, Senatuique Academico debitam exhibeant reuerentiam, nec quemquam eorum despicatui habeant; sed illorum monita, tanquam a Praeceptoribus & Parentibus prosecta, vene-

rentur.

VII. Hoc fine vnusquisque intra decem ab aduentu dies, nomen apud Pro-Rectorem profiteatur, &, vt albo Studioforum inferatur, petat. Qui diutius hoc distulerit, non aliter recipeatur, nisi honorarium, quod alias pro inscriptione solui moris est, duplicatum obtulerit. Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculæ nomen insertum, reus quis postuletur; non recipiendus est, nisi decem

thaleris fisco Professorum solutis.

VIII. Ritus depositionis quidem, quatenus variis ineptiis, absurdisque gestibus, aut impiis quæstionibus constat, ab Academia hac remouetur. Qui tamen ex scholis primum ad academiam se conserunt, Decanum Facultatis Philosophicæ adibunt, ab eoque examinabuntur; de pietate, modessia, moribusque, ingenuo iuuene dignis, admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum seliciter ineunda consilio. Ita initiati, &, dato denique testimonio, dimissi, ad Pro-Rectorem

se conferant, vi in numerum cinium recipiantur; alias videlicet in matriculam non

inscribendi, niss prius de testimonio hoc sibi prospexerint.

IX. Citati ad Pro-Rectorem promte se sissant, nec alios, vt obsequium Magistratui Academico denegatum eant, persuasionibus inducant, nec ministrum academiæ, ad se missum, iniuria afficiant; sed quae ipsi a Pro-Rectore commissa, patienter audiant, &, si inique se vel delatos vel accusatos existiment: modeste hoc coram Pro-Rectore exponant, nec huic proterue obsoquantur; alioquin pro admissi grauitate pænas sentient.

X. Si arrestum alicui a Pro-Rectore indictum, siue personæ, siue rebus, sancte hoc obseruer, nee sine venia discedat: &, si edicto publico reuocatus, vadimo-

nium deserverit: relegationis poenam sustinebit.

XI. Quod si quis res commilitonis, apud se arresto nexas, sine consensu Pro-Rectoris dimiserit: damnum refundat ipsi, cuius desiderio arrestum impositum, Se.

natuique Academico fatisfaciat.

XII. Nemo studiosorum numero societur, qui litterarum culturæ, vel etiam exercitiis illis, ad præparandum militem necessariis, operam nauare detrectat. Quem in sinem vnusquisque, postquam matriculae ciuium academicorum apud Pro-Rectorem nomen suum dedit, etiam Decanum Facultatis illius, cui se mancipare voluerir, adeat, ibique nomen matriculæ Facultatis inseratur; &, quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, præsertim cum ex scholis ad academiam nuper progressus fuerit, sed & postea rationes studiorum singulis mensibus eidem Decano Facultatis reddere non recuset. Quod si tempus otio consumat, vel rebus ludioris, studioso indignis, occupetur; in patriam remittatur.

XIII. Non concedant ministris suis agere licentius; sed illos quoque ad modefliam colendam; & ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, vi vbique in Academia & ciuitate decorum ac tranquillitas conseruerur. Quodsi ministris frena laxauerint: de factis corum petulantibus, sua culpa & negligentia admissis,

ipsi quoque domini rationem reddant.

XIV. A clamoribus nocturnis diurnisque, & graffationibus, vnusquisque fe abstineat, sub poena carceris durioris. Quod si hac Poena ad frugem reduci ne queat, ab Academia remoueatur.

XV. Nemo fenestras aut ianuas ciuium aliorumque infringat; siue saxis aliisque telis petulanter petat, sub pœna carceris; si vero ex proposito hoc sactum rele-

gationis pænam sustinebit.

XVI. Nemo fe lauacro Salæ committat, ob trifliffimos cafus, qui plerumque hac occassione contingunt. Qui legem hanc neglexerit, per octiduum, carcerem sustinebit.

XVII. Nemo sclopetum cuiuscunque generis intra moenia ciuitatis explodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra vrbem, aut in suburbiis emittat, sub poena graussimi carceris, aut etiam, si malitia sit in comperto, relegationis.

XVIII. Ad nuprias nemo accedar, nisi inuitarus, quod si nihilominus femet ingesserit, & per lasciuiam & perulantiam aliis molestus fuerit: carceri ad octiduum mancipatur.

XIX. Bacchanalia penitus fint interdicta; quorsum etiam referimus, qui laruati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum sormis, & muliebri habitu, per ciuitatem vehuntur. Qui hoc in se admiserint, grauissimam poenam sustinebunt.

XX. Caueat vnusquisque, ne seditionem inter Studiosos excitet, eosue, sine permissiu Pro Rectoris, ad conuentus conuocet; sub poena carceris, vel etiam relegationis.

XXI: Si Studiosi sua forte interesse credant, vt nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum: non, agmine facto, se conferant ad Pro-Rectorem; fed vnum & alterum, non tamen plures quam quatuor, ex fuo numero ad eum mittaut, qui desideraria omnium modeste exponant.

XXII. A famosis libellis, aliisque fatyricis scriptis, inque alienam iniuriam tendentibus carminibus & cantilenis, femet penitus abstineant; &, fi quis talia forte inuenerit : mox igni committat, nec iniuriam vlterius spargat; alioquin inuentor æque, ac auctor, relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus reuera famosus fuerir, conjungerur.

XXIII. Nemo in alienos hortos ac vineas fe conferar, innito domino, poma,

vuas, similesque fructus inde petiturus; qui fecerit, carcere puniatur:

XXIV. Vinum aut cerenisia in tabernis aliisque locis vltra nonam horam ne praebeatur; vltra quam horam etiam nec tabernæ, nec ædes, quas, inhabitant, alicui pateant:

XXV. Vigiles nocturnos nemo iniuria afficiat, multo minus prouocet, illisue

in officio suo constitutis, resistat: sub poena grauissima.

XXVI. Nemo illa, quæ tabulæ publicæ affiguntur, refigar; quod si in rele-

gationibus & citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

XXVII. Qui carceri mancipandus, Pro-Rectori non refistat, nec in ipso carcere vociferando, aur immodeste se gerendo, malitiam augeat; sub poena relegationis; immo nec alios in carcerem secum ducar, & compotationes ibi instituat; fed vbique Pro Rectoris arbitrio semer submittat.

XXVIII. Ab Academia discessurus, non clam se proripiat; sed Pro-Rectori fuæque Facultatis Professoribus debitis gratiis valedicat. Si opus sit, vel ab ipso Pro-Rectore, nomine Academiae, vel a Facultate fua, studiorum morumque testimonium accipiat, cui collegia, quibus interfuit, inferantur, quo fidem parentibus patronisque

facere possir, qua ratione tempus in academia transsegerit.

XXIX. Qui are alieno contracto clam discesserit; etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus, edicto reuocabitur. Vini autem, cereuisiæ, aliarumque potionum, vt Thée, Coffée ac similium, venditoribus, cererisque, intemperantiæ subsidia præbentibus, si summa crediti quinque thaleros excefferit, mercatoribus etiam, vitra XXV. thaleros credentibus, iurisdictione academica non fuccurratur.

I. Gr.

Sr. Königl. Maj. in Preussen, und Churfurstl. Durchl. 311 Brandenburg 2c. 2c. erflärtes und erneuertes Mandat, wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle, de dato den 28. Junii, 1713. worinnen das vorhero, am 6. Angust 1688. ergangene, theils wiederholet, theils in einigen Punkten erkläret und er-läutert, auch geändert wird.

Ir Briedrich Wilhelm, bon Gottes Gnaben, Ronig im Preuffen, Marggraf ju Brandenburg, bes beiligen Romifchen Reichs Erg. Cammerer und Churfurft, Souverainer Pring bon Dranien, Reufschatel und Balengin, bu Magdeburg, Cleve, Julid, Bergen, Grettin, Dommern, ber Caffuben und Wenden , ju Mecklenburg, auch in Schleffen , ju Eroffen Berjog, Burggraf ju Rurnberg, Furft ju Salberftabt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rageburg und Meurs, Braf ju Sobenjollern, Ruppin, ber Mart, Ravensberg, Sobenftein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bubren und Sehrbam, Marquis ju ber Behre und Bliegingen, Berr ju Ravenftein, ber Lande Riofioch, Stargard, Lauenburg, Butow, Urlen und Breda, 20, 20. Entbieten allen und jeben Unfern Statthaltern, Generalitat, Regierungen, Bermefern, Landwigten, Droften, Sauptleuten, Pralaten, Grafen, Berren, benen von ber Ritterichaft, Cafinern, Amtleuten, auch allen und feben, Unfern hoben und niedrigen Dillie tgir- und Civil. Bedienten, wie auch Burgermeiffern, Richtern und Rathen in ben Stadten, dann auch allen Berichtsverwaltern und Schultheiffen in den Dore fern, und insgemein allen Unfern getreuen Bafallen und Unterthanen Unfers Ros nigreichs, Churfurftenthums, Bergogthumer, Provinzen und ganden, auch allen andern, benen diefes Mandat vorfommt, Unfere Ronigliche und Churfurftliche Gnabe, und zweifeln nicht, es werde benenfelben insgefammt guter maffen befannt und unentfallen fenn, welchergeftalt Unfers, in Gott rubenden, Beren Baters Ros nigl. Majeftat driftfeeligen Undenkens, über alle vorige Mandate ein verneue.tes und geschärftes Stict wider die Gelbstrache, Infurien, Friedensstöhrungen und Duelle, unterm Dato: Colln an der Spree, den 6 Mugust 1688. durch öffentlis chen Druck publiciren laffen, und Rraft beffen, alles Duclliren, Zwenbalgen und Schlagen, ben Bermeibung gewiffer barauf gefesten Leibes lebens, Spach und Buter . Strafe verboten. Wiewohl Bir nun ju Unfern getreuen Officitern, Dies nern, Bafallen und Unterthanen Die gute Sofnung haben, daß fie vielmehr in der Bravour und Enpferkeit gegen Unfere und des Baterlandes Reinde, als in unnugen Bandeln und Duelliren, Die Ehre eines rechtschaffenen Goldaten ju erwerben fich bemuben, und baben abermal wohl bedenten werden, wie ber bochfte Gott feiner Majeftat die Rache allein vorbehalten, und beswegen Ronige, Fürften und Dbrig. feiten: Peiten auf Erben verordnet, baf fie bas Schwerdt an feiner Stelle gebranchen, bas Basie und Unrecht ftrafen und raden follen, und bannenhero folde vermeffentliche Duelle, fowohl jur Berachtung ber gottlichen Gefete, als jur Berkleinerung bes bochten Koniglichen, Landfürftlichen, obrigfeitlichen Umts gereichen, und Giettes gerechten Born über Land und leuce verurfachen, Die Duellanten, Schlager und Balger auch ihre von Chrifto theuer erfaufte Geelen in augenscheinliche Befahr fe-Ben, Darneben auch bem gemeinen Beften groffen und unerfestichen Schaden aufi. gen, indem burch bergleichen Erceffe, Musforderungen, Duelle und Raufhandel oftermals biefenigen, welche Uns, bem Beiligen Romifchen Reiche und Unferm Sanbe, mit ihrer Tapferfeit, Experience und auten Qualitaten, sowohl in Mili= tair als Civil . und andern Bedienungen fcon viel nubliche und beilfame Dienfte geleiftet, inskunftige noch ferner thun und leiften tonnen, wie auch die ftubirende Jugend auf Academien, in ber beften Blubte ihres Alters, ju groffem Schaben Des gemeinen Befens, und ju Betrübnif ihrer Eltern und Ungehörigen, freventlich und muthwillig meggeriffen und aufgerieben werben. Dachdem aber biefermegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Ralle entstanden, worüber oftmablige Erinnerungen und Unfragen geschehen, absonderlich wenn die Unfrigen mit eines freme ben Herrn und Potentaten, Officirern, Bedienten, Bafallen und Unterthanen in Streit und Duelle gerathen, indem die Erfahrung bishero gezeiget bat, bag jene, wenn fie von Fremden etwa an ihren Ehren ober Perfon angegriffen und labiret worben, entweder nicht gewuff, wo oder ben was fur Obrigfeit fie ihre Mage anbringen follen, ober auch, wann fie fcon ben ber ordentlichen Dbrigfeit um Gatisfactis on angehalten, ihnen bennoch felbige nicht verschaffet worden; babero es bann wohl gefcheben, baf Unfere ju Relbe liegenbe, und von anderer Potentaten Militairund Civil-Personen beleidigte, ober auch provocirte Officirer und Goldaten verächt. lich gehalten, und bes Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwurdig geachtet worden, wenn fie aus alleinigen Furchten und in Confideration ber in dem Stict barauf gefetten fcmeren Strafe, fich mit ihren Beleidigern nicht einlaffen, fondern bas Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungehindert auf fich erfigen laffen miffen : als haben Wir ben Unferer angetretenen Regie. rung, und des von Gott Uns verliebenen hoben Landesobrigfeitlichen Umts, allere bings ber Mothourft befunden, Diefes Unfers bochftfeligen gnabigen Seren und Das ters Koniglichen Majestat obangezogenes Mandat, in einigen Puncten ju erlaus tern, ju erflaren, und die zweifelhaften galle zu erortern, bamit in Bufunft, ben porfallenden Begebenheiten, fich allenthalben hierunter febermann gu verhalten wiffen moge. Und wie nun ber bochfte Gott Uns jur Sandhabung gottlicher und weltlicher Gefege auf den Thron erhoben, Uns auch aller Unterthauen Leben und Wohlfahrt auf unfer Gewissen gebunden: also wollen Wir, nach reifem und wohls gepflogenem Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wiffen, aus Koniglicher, Chur. und Landes, Fürstlicher Macht und Hoheit, Die vormablen, sonderlich von Unsers

chriffeelichsten Herrn Baters Königlichen Majeståt, wider bie freventliche Duelle und Balgerenen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Maße hiemit wiederhostet, sondern auch, zu mehrerer Erläuterung derselben, dieses ewige stets währende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Raushändel und Friedensstöhrungen dergestalt promulgiret, auch daben eine solche ewige Verfassung und Reglement hiedurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Undeil abgeholfen, und die Duelle gänzlich ausgehoben, ein seher auch ben seinem ehrlichen Namen, wohlerwordener Gloire und gutem keumuth erhalten werden möge; als wornach alle Verbrecher, und wider die Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste und ohn alles Nachseben abgestrafet werden sollen.

Artic I. Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Bir, aus hochster Roniglicher, Churfurflicher und landesobrigfeitlicher Macht, aufs ernftlichfte, daß niemand von unfern boben und niedrigen Officirern, Sof. und Civil. Bedienten, Bafallen, Lehnleuren, Unterthanen, Ginfaffen oder andern, Die fich in unfern Lanben aufhalten, wie nicht weniger Fremben, burchreifenben Studiofis, auch allen andern, wes Standes und Burde fie auch fenn moditen, ben andern mit Dice nen, Worren ober That beleidigen oder angreifen, noch benfelben, es fen in Gefell. fchaft ober fonft, mit grobem Scherz, unziemlichen Gebarben, ober auf andere 2Beife fchimpflich antaften, ober verunglimpfen folle; fondern Bir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheiben mit feinem Dadhften überall umgeben, und fich ju feis nem eignen Beffen, Sicherheit und Confervation, eines geruhigen lebens und ber Einigfeit befleifigen, einer auch bem andern ben Refpect, fo ihm megen feines Standes ober Umes gufommt, ohne einige Schmalerung und Abbruch, geben foll: Dieweil es sowohl die driftliche Liebe, als die mabrhaftigen Marimen der Ehre erfordern, daß ein fedmeder alles, ju Benbehaltung ber gemeinen Eranquillitat und menfchlicher Gocietat, wie auch zur Berbutung aller Querellen und baraus entfpringenden Thatlichkeiten, bentrage, was in feinem Bermogen ift, Die Erfahrung es auch bezeuget, bag biefenigen, fo bergleichen unguläßige Banbel anstiften, und nicht ruben tonnen, bis fie ihren Rachften, ja mohl bie allerbeften Freunde, aus vergalletem und boshaftem Gemurbe collidiren und jufammenheisen, feines genereufen und aufrichtigen Gemuths fenn; fondern weil fie fich gemeiniglich nur auf Freffen, Saufen, Spielen und ein luberliches teben begeben, incapable fenn, bem Bater. lande einige erspiefliche Dienfte ju erweisen : als fuchen fie nur andern ihre oft fauer erworbene Ehre und guten Damen abzuschneiben, und fie in allerhand Unglud und Schaden, ja mohl gar um Leib und Geele zu bringen.

Artic. II. Nicht weniger ift Unfer ernfter Wille, bag alle biefenige, so eine ger maffen entweder durch Minen, Worte oder Thatlichteie in Unferm Ronigreich und

und kande beschinft zu senn bermeinen, sich nicht geluften laffen, besfals eigenmache tige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von Bott anvertraute Nachschwerde zu greisen; sondern Wir, als die Höchste ihnen vorgeseste kandesobrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction widersahren, und sowohl ihre Chre und guter Nahme, als ihre Person, Haab und Gut ungekranket und ungeschmalert erhalten, geretter und bindiciret werden moge.

Artic. III. Woben wir aber boch feinesweges gemeinet fenn, jemanben bie von Gott und ber Matur erlaubte, abgenothigte und unvermeidliche Defension und Rettung feines Lebens, Gefundheit und Glieder, wie auch die Abwendung ber etwa nachft anbrobenben Schlage, ober bergleichen Injurien, fernato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, ober, baß baben geziemenbe Maafe gehalten werbe, bie Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Bermuthen nicht ebitiret werden fonnen, abzufchneiden oder ju verbieten: allermaffen folche nicht allein im Worte Gottes, fondern auch in allen naturlichen und Bolferrechten gegrundet und jugelaffen ift, und niemand verwehret werben fann. Wie bann auch, und bamit ber point d'honneur nicht ganglich negligiret, und aufere Officirer insbesondere bom Commercio und Umgang anderer Leute von Ghre und Reputation nicht fo gar ercludiret fenn mogen, Wir gwar hohe und niedrige Officirer nothmals treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann fie aus Unfern Konigreich und Canben mit anderer Potentaten Leuten, es fenn Militair . ober Civil : Perfonen, im Commando, Befell-Schaften, ober fonften, es fen im Belde, Winterquartieren und Guarnifon, ober wo es wolle, zusammen fenn muffen, baf fie burchaus feine unnuge Sanbel, Banferenen ober Schlagerenen und Duelle anfangen und unternehmen. Wann fie aber, wie ofters zu gefcheben pfleget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unfere Bafallen und Unterthanen maren, aus übermäßigem Rugel und Muthwillen, auffer Unferm Ronigreich und Landen, an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und alfo mit ihnen in Duell gerathen follten: foldenfals wird zwar ben bergleichen unvermeiblichen Rencontres und Duellen, ber Berbrecher nicht als ein Duellant, jeboch, fo ferne baben eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicht, nach Disposition ber gemeinen Rechte, billig bestrafet; benn über vergoffenes Menschenblut werben Wir niemals bifpenfiren, fondern es allein bem rechtlichen Musfpruch überlaffen.

Apric. IV. Es soll und muß sich sonk keiner, er sen Krieges. Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedrigen Standes, Abelich oder Unebel, Sinheimischer oder Fremder, weil sie in Unsern Landen seyn, darunter auch die von der Milig honeste dimittirte Oberofficier, bis auf die Absutanten, Cornet und Kändrich begriffen, so lange sie keine gemeine bürgerliche und Bauer- Rahrung treiben, unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärfeste hierdurch verboten wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sen wegen vorgebrachter Plauderen, verächt. ächtlichen Reben, schimpflichen Worten, Mienen und Geberben, ober anbern Thatlichfeiten, den andern zum Duell auszusordern, noch Provocationes und Duelle anzunehmen; sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern hohen Kriegesofficirern, Statthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welcher der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten den Professoribus oder den Stadtmagistraten anzeigen und hinterbringen; gestalt dann deskals einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Artic. V. Daferne aber jemand Unferer hohen und'niebrigen Officirer, Sof. ober Civil Bedienten, Bafallen und Unterthanen, aud, Fremde und Durchreifenbe in Unferm Konigreiche und landen fowohl, auch insbesondere Unfere Dberofficier unter fich, es fen die Armee und Trouppen in : ober auffer Landes, fich unterftunde, Unferm Edict juwider, fich felbft ju rachen, und einander, es fen burch Cartel ober abgeschickte Mittelspersonen, ober auf andere Beife, jum Duell auszuforbern, obgleich hernach bas Duell nicht wurflich erfolget, fo foll ein folder freventlicher Miffethater, weil er Unfern hoben Refpect und tragendes Ronigl. und landesfürftl. obrigfeitliche Umt ju violiren fich nicht gefcheuet, aller feiner Chargen und Bebie. nungen, wenn er berer bat, auf ewig verluftig fenn, und, nach Befinden, entweber mit einer ansehnlichen Geldbuffe ju milben Sachen, ober brenfabrigen bartem Befangniß, bestraft werben. Daferne aber folder boshafter Provocant feine Char. ge bedienete: fo foll er ber Selfte von allen feinen Revenuen auf bren Jahr verlus ftig, bavon bann ein Theil Unferm Konigl. Fifco, ber andere aber bem allernach. ften Sofpital, woselbit ber Delinguent fein Domicilium hat, ober fonften ad pios vlus. verfallen fenn; er foll auch nichts bestoweniger mit brenjähriger Befangnif, wie porgebacht, geftraft werben. Satte ein folder Provocant aber gar feine Mittel, fo wollen Bir ihn jur Beffungsarbeit auf fechs Sahr condemnirer haben. Ingleichen foll ein folcher Ausforderer nicht die geringfte Satisfaction megen des ihm etwa angethanen Schimpfe ju gewarten haben; fonbern er foll benfelben emiglich tragen. Solte auch jemand feinen Obern, unter beffen Bothmagigfeit und Commando er fteht, ausfordern: fo foll bie bem Provocanten bictirte Strafe doppelt an ibm, ob. ne einiges Machfeben, erequiret, auch jedesmal mit barauf gefeben werben, mas Bir megen ber Subordination in Unfern Kriegsgreiculn bereits verordnet, und ebeftens ferner beilfamlich veranlaffen wollen.

Artic. VI. Der Prouocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gesüsten lassen, bas Duell anzunehmen, vielweniger auf dem barzu bestimmten Plate zu erscheinen: sondern Wir wollen und ordnen, daß derselbe, gleich nach empfangenen Caretel und Absagsbrief, oder mündlichen Ausforderung, den ihm angebotenen Rampfmit allen Umständen Uns, Unserer Generalität, Gouverneuren, und andern ihm gesetzten hohen Officirern, es sen im Felde oder Guarnison, den Regierungen in

ben Provinzen, ober andern Obern und Magistraten benunciren, und Unfer hoche ftes Königliches und kandfürstl. obrigkeitliches Umt imploriren solle; worauf alse benn, nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Unterssuchung der Sachen, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würbe aber semand, ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots, Uns ober ben ihm vorgesetzen Obern, feine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solchen denunciren, sondern verschweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münde und schriftlich verdindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampse mit demselben anzutreten: so soll ein solcher Proudcatus, od er gleich hernach nicht erschienen, noch das vorgehabte Duell zum würflichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Etrasen, wozu Wir den Provocanten im vorigen Artiscul verdammet haben, beleget und angesehen werden.

Woferne aber ber Prouocatus bem Provocanten mit ehrenrufigen Worten und Werken zu einiger Offens, Ursach und Anlaß gegeben hatte, alsbenn hat zwar ber Prouocatus sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemacht; es soll aber der Prouocatus solchenfals und wann er die Provocation angenommen, noch harter gestrafet, und sowohl die Geldbusse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß, noch weiter ertendiret und prorogiret werden.

Artic. VII. Golfte fich nun jemand wider biefes Unfer ernftes Ebict, bu Berachtung Unfere tragenden bochften Koniglichen Landesfürftl. und obrigfeitlichen Umts, und mit hintanfegung feiner barunter fo febr verfirenden zeitlichen und emis gen Bohlfahrt, unterfteben, mit feinem adversario fich wirflich in einen Duell eine Julaffen, und die mit bemfelben habenden Differentien und Zwiftigkeiten folcherges ftalt mit bem Degen oder Diftolen, es fen ju Pferde oder ju Buffe, vermeintich und anmaßlich auszuführen, und daß baben feine Entleibung vorgegangen; fo follen fie benderfeits per processum fummarium, ohne alle Weitlauftigfeit, und zwar bie Honoratiores, ju gebenfahriger Gefangnif, Darinnen fie Die benden erften Jahre mit Baffer und Brod ju fpeifen, Die Geringen aber ju achtfahrigen Beftungebau; ieboch allerseits mit volliger Entfetung ihrer Chargen , Beneficien , Dignitaten, Runctionen und Dienften, condemniret werden. Unterbeffen follen bie Revenues bender Duellanten Guter, es fenn feudalia, ober allodialia, mobilia ober immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Unfeben, fo fort und fo lange fie im Gefangniß fenn, Unferm Fisco anheim fallen, woben wir jedennoch folche Berfügung thun wollen : daß fowohl dem Deliquenten felbften, weil er im Befangniß lebt, als auch beffen Frauen ober Rindern, woferne er berer baben mochte, nothburftiger Unterhalt gu ibrer

ihrer Gubfifteng aus benen Butern gelaffen werbe; es mare bann, baf biefelben fie Durch unguläfige Infligationes ober Unreigungen , ober auf andere Weife, ju Untretung fothanen Duells animiret, und foldbergeftalt zu einer fo ungludlichen Begebenheit Urfach und Unlag mit gegeben hatten: welchenfals Wir Uns vorbehalten haben wollen, Diefelben, pro ratione & gradu Delicti , mit einer nahmhaften und empfindlichen Strafe gleichergestalt anzusehen. Diefenigen Eltern auch, welche ib. re Kinder annoch unter ihrer Poreftat haben, und ben von ihnen concertirten Duell, weber burch geborige Denunciation, noch anderer geftalt ju verhuten gefucht, ober auch wohl gar Unlaß und Urfach bagu gegeben, follen ebenfals mit ber Confifcation ber Selfte ihrer Buter ad dies vitæ, Gefangnif, ober andern harten Strafen, nach Befinden ihres Buftandes und des Delicti, beleget und angeseben werden. Wenn aber jemand von folden freventlichen Balgern auf bem Plag bleibet, und burch einen von feinem Begner ibm angebrachten tobtlichen Schuf, Sieb ober Stich fein Leben verlieren und einbuffen mochte; fo foll ber Rorper bes Entleibten, wenn er ein Dberofficier, Abelicher, ober fonften biftinguirter Condition, entweder dafelbft, wo ein unglicklich Duell vor fich gegangen, ober an einem andern unehrlichen Ort von bem Schinder eingescharret; wofern es aber feiner von Abel, andern jum Abichen und Erempel aufgehangen werben.

Der Mörder hingegen, so seinen Wibersacher in dem veranlasseten Duell entsleibet, und seine Hande mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethal, woserne es ein Oberofficier, einer von Ubel, oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehrenamter, so er etwa bekleiden möchte, so fort ipso kach verlustig senn, und ihm darauf, so bald er ertappet, ungessäumt sein Process gemacht, sein Dezen gebrochen, und er selbst durch das Schwerdt vom leben zum Tode gebracht, sein Rörper aber auf dem Gerichtsplasse eingescharret werden; wäre der Delinquent aber kein Oberofficier, oder von Udel, noch disstinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden, durch einen summarischen Process zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würklich vollenzogen, sein keichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Erempel so lange am Galgen behangen bleiben, die er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer ber Duellanten ober Verwundeten burch biese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden; solchenfals soll, nach erwogenen Umständen, die vorgeseize Gefängnistrafe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet; hingegen der Körper des Verstorbenen, wenn er ein Oberofsicier, Abelicher, oder sonsten gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todtengräber: andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Orte eingeschargescharret, und es im übrigen mit beffen Gutern gehalten werben, wie oben wegen ber Duellanten, woben feine Entleibung erfolget, bisponiret ift.

Im Fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen solte, daß die Duellanten behderseits auf der Wahlstatt bleiben, und ihr Leben einbüssen möchten, so sollen derfelben Leiber, wann sie Oberofficier, von Abel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Plaze der Entleibung, oder, da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco inhonesto von dem Henser begraben: wosern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Henser aufgenommen, und an den Galgen gehenst werden.

Urtic. VIII. Go jemand Unferer Oberofficier, Sof. und Civilbedienten, Bafallen und Unterthanen, fich in ein fremdes Gebiet, um bafelbft die in Unfern Landen gehabte Sandel, und concertirte Duelle auszuführen, begeben folte; ber, oder Die follen, weil fie muthwilliger und freventlicher Weife Unfere hohe Auctoritat verleget, mit gleicher Scharfe, als batten fie in Unferm Territorio buelliret, wie oben verordnet, gestrafer werden. Golten aber bergleichen Berbrecher nach gefchehenem Duell aufferhalb Landes bleiben, oder nach ben in Unfern Landen begangenen Duellen fich mit der Glucht falviren, und nach breymal wiederholter Sbictal. Citation, Die ben der Milit nach Kriegsgebrauch geschiebet, nicht erscheinen: fo foll bennoch die Erecution der verwirften Strafe, und zwar, wenn eine Entleibung Daben gefcheben, auf einem öffentlichen Richtplat burch ben Senter in feinem Bild. nif vollzogen, und daffelbe mit ber Benfchrift bes Berbrechens und verdienten Eobesftrafe, an ben Galgen gefchlagen, und gehangen werben. Muffer einer erfolg. ten Entleibung aber werben ben fluchtigen Duellanten, auch Provocanten, ihre Mamen fo lange an den Galgen geschlagen und nicht eber cum restitutione honoris Davon abgenommen, bis fie fich in Perfon gestellet, und Die ftatuirte Etrafe erlitten; jeboch foll durch die foldbergeftalt in effigie und Uffigirung ihres Mamens an Balgen gefchebene Execution feinesweges Die fonft gefente Todes und Leibesftrafe auf. gehoben fenn, fondern, fo bergleichen Miffethater über lang ober fur; ju erlangen, Diefelbe nichts befto minder an ihnen vollstrecket werben; und fann fich barwiber feiner mit der Prafcription und Berfahrung schuten. Immittelft follen alle berfelben Dievenues von ihren hinterlaffenen Gutern, fie mogen fenn allodialia ober feudalia, mobilia oder immobilia, bamit ihnen auf der Blucht barque fein Borfchub gefchehen moge, fo lange fie abwefend bleiben, und am Leben feyn werden, ober bis fie fich gestellet, und Die respective gefette Strafe erlitten, Uns beimfallen; boch, ben une ichuldigen Fragen und Rindern Die nothburftige Alimenta und Illata nicht benommen, fonbern aus folchen Butern bezahler werben. Diejenigen aber, fo biefelben wiffentlich aufnehmen, beherbergen, ober fonft ihrer Evafion einigermaffen favori. firen, follen mit Leib = und Lebensftrafe ohne alle Gnade angefeben werben.

Mrtic.

Artic. IX. Alle Secundanten und Cartelträger, auch diesenigen, so mit Rath oder That die Duelle koncertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittelspersonen gebrauchen lassen, sollen den Provocivenden überall gleich und unnachläßig gestrafet, und wider sie verfahren werden. Daferne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Carteltragen gebrauchen liessen, ihres Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Plast trügen, sollen dieselben, nach Proportion ihres Verbrechens, zu zwei oder drenjährisgem Vestungsbau condemniret werden: welche Strafen denn auch die Schwerdtsger auf unsern Universitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen, ausstehen sollen.

Artic. X. Hingegen sind alle vorbenannte Personen und sonsten sebermanniglich schuldig, und wollen Wir ihnen in Rraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben: so bald sie oder semand anders, auf einige Art und Weise, etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen oder in Ersahrung bringen würden, solches Uns, Unsern Generalen, Gouverneuren, Negierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Personen, wie auch den Prosessoriaus Academiarum, oder Magistraten in den Städten, ungesäumt anzuzeigen; darauf die Streitigkeiten untersucher, und nach Raison und Billigkeit die Interessen, vorbehaltlich des siscalischen Juteresse und Strafe, verglichen, oder und diesem Edict darinnen verkahren und decidiret; indessen aber die streitige Parthenen, bis solches geschehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns, und den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbecher und Uebers treter dieses Edicts verschafset und würklich gereichet werden,

Diejenigen, welche sich ben ben Duellen ober Rencontren 'erpreß einfinden, um felbigen juzusetzen, und nicht gestissen sind, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhuten, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch das vierte Theil ihrer Guter ad dies vir confisiret werben.

Dennach Wir auch in Erfahrung gekommen, welchergestalt vielmals einige, insbesondere Studiosi auf Unsern Universitäten, auch wohl andere mehr, sich unserständen haben sollen, nicht nur denensenigen, so von andern mit Verbals oder Real Insurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Leller und Vordentristen an den Tischen, auch ander schimpsliches Unternehmen und Zeichen, von der Tischgesellschaft und Conversation auszuschließen, und solchergestalt per indirectum zu Rehmung eigenmächtiger Nevange und Satisfaction, durch sormale Duelle oder gesährliche Kencontres, zu encouragiren und anzuheizen, und aber solche ganz unzuläßige Bezeigungen, sowohl wider die göttlichen Geseig und mensch-

liche Societät laussen, als auch insonderheit den vorgesetzten heilfamen Zweck und besselben beständige Observanz augenscheinlich hindern; als wollen Wir aus hoher Königlicher kandesherrlicher Macht und Gewalt statuiret und geordnet saben, daß alle diesenigen Personen, es senn Officier, Hoff oder Eivil Bediente, oder Studioss, so hinkunftig den Beleidigten die zugesägte Beschimpfung vorwerfen, oder dieselben auf odige und audere unchristliche und strasbare Weise zur Privatrevange und eigenmachtiger Satisfaction zu verhetzen und zu verleiten sich unterfangen durften, gleich denenjenigen, so als Secundanten und Internuncii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helsen, mit der gesetzen Strase belesget und dazu condemniret werden sollen.

Artie XI. Dieweil auch bieses Unser heilfames Sbiet nicht anders zur Erecution gebracht werden kann, es werde dann denen Læsis, und welche an ihren Shren und Personen verlehet, gebührende Satisfaction verschaffet; Wir auch dazu nicht allein von selbsten geneigt sind, sondern Uns auch, Kraft tragenden hohen Könniglichen kandesfürstlichen Amts, darzu allerdings verdunden erachtet: als setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Minen und Geberden, und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (woben benn auch oftmalen der Insuriante sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß,) oder Entsetzung der Charge, Geldbusse, Gefängniß oder kandesverweisung, auch Berbietung des Degens, wann es ein Selmann ift, gestrafet werden soll.

Ingleichen ift Unfer Wille, baf, wenn jemand bem andern mit ber Sand und Prügel brobet, berfelbe ein Jahr im Gefangnif figen, und eber nicht berans gelaffen werben foll, bis er bem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan: und barneben eine Gelbbuffe pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird. Dafern es aber jur Thatlichkeit und groben Realinjurien, ale in specie gu Handschlägen uod Ohrfeigen, nach dem Ropfe werfen und bergleichen tame, ift ein Unterschied zu machen, ob folche Realinfurie in calore rixe, und etwa auf vorhere gegangene Beranlaffung und Scheltworte , Lugen beiffen , ober bergleichen , jemand gegeben worden, welchenfale berjenige, fo bu folchen Realinjurien geschritten, bren tabr lang gefangen figen foll; wo aber bergleichen Urfachen nicht vorhergegangen, foll berjenige, welcher die Ohrfeige ober Schlag vorsetzlicher Beife mit ber Sand gethan, vier Jahr gefangen figen, und folche Zeit pracife gehalten, auch auf bes Beleibigten felbft eigene Borbitte nicht verringert werben, es mare bann, baf ber Beleidiger fur das lette Jahr eine nahmhafte Geldbuffe gablen konnte und wolte, berer Determination Wir Uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefangnif gebracht wird, foll berfelbe fouldig fenn, fich in Prafenz einiger vornehmen Perfonen ju Empfahung gleicher Injurien und Schlage vom Beleidigten ju offer

offeriren; baneben auch schrift= und mundlich sich erklaren, baß er unbesonnener brustalischer Weise losgeschlagen; mit Vitte, ber Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was paßiret vergessen; baben auch, wegen solcher eigenmachtig genommenen Gatisfaction, keine Reparation zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peirfch. und Stockftreichen und bergleichen fame, alebenn soll folchergestalt der Unterschied gehalten werden, daß, wenn solches in calore rize und nach empfangenen Hand- und Faustschlägen vorgienge, dersenige, welcher solchergesstalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peirsch. und Stockstreiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defensione, zwen Jahr gefangan sigen, und bende keine weitere Satisfaction von einander zu pratendiren haben sollen.

Wenn aber jemand ben andern auf bergleichen Urt mit Peitsch, und Stockftreichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden; alsdann soll er vier Jahr gefangen sigen, und nicht eher auf frenen Fuß gestellet werben, bis er den Beleidigten, wie furz vorher gemeldet, um Berzeihung gebeten.

Dafern aber semand sich unterstünde, einen andern mit Prügeln præmeditate unversehener Weise, oder mit einer Avantage zu überfallen, und damit zu schlagen: so soll solcher Insuriant und Fredler, wenn er den Beleidigten von vorn attaquiret, du fünfjährigem Gefängnis verdammet werden; wo aber der Unfall mit dem Stock von hinten, es sen von einem allein, oder wenn er mehr Leute ben sich gehabt, geschehen sollte: alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgeiegene Bestung gebracht, und daselbst gefänglich gehalten werden; ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, so soll er kniend dem Beleidigten Abbitte roun, und gewärtig senn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen; auch ihm demuthig danken, wosern er ihm selbige nicht geben sollte, wiewohl es in seiner Macht stünde. Daneben soll der Insuriant und Beleidiger sowohl mündlich, als schriftlich, sich erklären: daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich eben dergleichen Satisfaction vergnügen wollte.

Im Fall auch jemand, er sen wer er wolle, bieses Mandat in Unsern Landen violiren, und auf einige Weise darwider handeln, hernach aber baraus entweichen sollte: alsbann, und ob er gleich nicht Unser, sondern einer andern Herrschaft Untersthan ware, wollen Wir doch so fort, auf des Beleidigten oder Unsers Fisci allersunterthänigstes Unhalten und Bescheinigung des Facti, Uns der Sache aufs ernstlichste und nachdrücklichste annehmen; und da weder durch Unsere Requisitorialia und Intercessionalia, noch Edickal-Citation, der Verbrecher, er sey Einheimscher oder Fremder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück, und flüchtig bleiben würde:

foll berfelbe in contumaciam für infam erklaret, sein Name an den Galgen geschlagen, und sonsten nach den Umftanden des Verbrechens wider ihn auf andere schimpf. liche Art verfahren, auch an seinen Spren nicht restituiret werden, die er sich gestels let, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren; wie denn auch, wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehns oder Allodialguter hatte, dieselbe so lange Unserm Filco, vorbehaltlich der Frauen und Aindern gebührenden Unterhalts, anheim fallen, die er durch die gesetzte Strafe das Uebertreten und Verbrechen ges busset,

Endlich und weil mahrgenommen worben, baß, ben ben in gemeinen Rechten fonft verftatteten verschiebenen Arten ber Infurienflagen, gwifthen Leuten, Die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen, oftmals recht muthwillige und er-Awungene veræ gemachet, von bofen, ungewiffenhaften und eigennungigen Abvocaten, ben Partheyen viele fostbare und weitlauftige Processe jugezogen, Die Parthenen Daben in unverfohnlichen Saf und groffe Armuth gefturget, auch fonften allerhand fündlicher Migbrauch weiter vorgenommen worben; als fenn Wir, aus gerechtem Gifer jur Juftig, und ju Abwendung aller folder vorfetlichen und fundlichen Dinge, bewogen worden, alle folenne und formliche, in Rechten fonft nachgelaffene Rlagen in Insurienfachen, fie fenn ad æftimationem, palinodiam, oder fonft wie fie wollen, fowohl auch bas fonft in gewisser Maaffe verstattete Medium Retorsionis, woben insgemein ercediret, und öfters mehr dadurch ju neuer Berbitterung und Rlagen Inlaß gegeben, als remibiret wird: bergleichen auch dem richterlichen Umt und beffen Auctorität allerdings entgegen ift, und mit ben Regeln bes Chriftenthums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch ganglich aufzuheben, bergestalt, baf in Bufunft, auf eine bloffe Denunciation von Geiten bes Iniuriati, welche mit Erprimirung nothiger Umftande und Benfugung ber Beweisgrunde ober Benennung ber Zeugen, fo mit jugegen gewesen, und bavon Biffenschaft haben, gescheben muß, ludex schulbig fenn foll, wenn der Infuriante Die benuncirte Infurien leugnen folte, mit fummarifcher endlichen Eramination ber Zeugen ju verfahren, nach Befinden auf Die Iuramenta ju reflectiren, und foldbergestalt fine omni frepitu auf eine Erffarung und 216. bitte, auch nach Belegeeheit ber Umftande auf einen öffentlichen Wiederruf ju erfennen; woben ber Injuriant in die Roften, welche fo fort gu liquidiren und gu moberiren, conbemniret, und bieruber noch mit einer Gelbbuffe, Befangnig, zeitli. der und ewiger Landesverweifung, Staupenfchlagen und Bestungsban bestrafet werben foll. Der Terminus cirationis muß auch nicht mehr als eine vierzehntägige Frift in sich begreiffen; und geschiehet zugleich bie erfte Ladung fub poena confessi & conuichi, fo, bag auf ungehorsames Auffenbleiben und docirre Infinuation, nach Unleis tung ber denunciation, fo fort Condemnatoria erfolget, auch bem Contumaci feine weitere deduction gestattet werbe; boch bleibet Die Exceptio impedimenti legitimi bem Citato ju beduciren vorbehalten.

Mrtie.

Artic. XII. Nachbem sich auch jum öftern zuträget, daß, unter dem Botswand einer stumlirten Rencontre, rechte formelle Duelle angestellet und geübet werden: so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemenner, semanden die natürdiche Gegenwehr und unvermeidliche Retrung seines Lebens und seiner Glieder, nach liche Gegenwehr und unvermeidliche Retrung seines Lebens und seiner Glieder, nach Weschaffenheit der Umstände & eum dedito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuscheiden, noch zu verbieten. Es sollen aber dennoch alse diesenigen, so dergleichen Nencontre gehabt, scharf und endlich eraminiret werden; ob nicht dieselbe, zu Ausssichung ihrer etwa gehabten Querelle, vorhero unter den rencontrienden Parthenen, mündlich oder durch Schreiben, Internuncios, Diener, oder sonst werabredet worden; woben denn ferner alse Umstände, daß nemlich die Kencontre ex motu primo, cui resisti vix porest, und nicht præmeditate, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschen, beductret und eraminiret werden sollen. Dasern nun hierunter ein Verug erfunden würde: alsdann sollen die Schuldigen, wegen des doppelten Verbenes, gleich den Quellanten, mit Leib, und Lebensstrase besteget werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen: alsdenn cesiret zwar in so weit die poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Edisto angesetzet und verordenet ift: es sollen sedoch die Urheber und Autores rixe ben solchen Rencontren mit exemplarischer Strafe beleget, diesenige auch, welche moderamen inculpate tuteles, oder die abgenötsigte Gegenwehr, daben überschritten, nach Art der Excesse und Umstände bestrafet werden: absonderlich, wosern semand bliebe: in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache versahren, das vergossene Menschenblut nach göttlichen und weltsichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Artic. XIII. Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und sowohl in Gottes Wort, als auch in den weltsichen Gesegen, Reichs. Constitutionidus und Kriegearticuln, hoch verdotene kaster der Trunkenheit und Volleren zu Duelliren, Rauffen und Schlagen gar oft und meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird: als wollen Wir alle und jede Unsere christiche, ehr, und tugendliebende Krieges und Gwil. Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, hiermit ernstillt erinnert und ermahnet haben, vor einem so hestlichen und den Sprissen unanständigen kaster, wodurch zugleich Spre und Gesundheit, keib und Seele, auf mehr als bestialische Weise in Hazard und auf die Spisse geseht wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünstigen Thiere gleich machet, sich aufs sorg-fältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diesenigen sich vor andern hieben in acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wenn sie sich damit überladen; zu Querellen und Zankerenen geneigt sehn und Ursach geben. Denn ob zwar bekannt daß in Nechten zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßig Trunkene desnen Furiosis, Mente captis, Wahn, und Unfinnigen gleich geachtet, und die ordinairen Strafen in solchem Unsehen mitigiret werden: so sollen doch diesenigen dergleichen mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorsetzlicher Weise diese Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutas litäten und unanskändig verbotenen Händeln dessowehr ausmutern und erhisen.

Dafern aber semand in bergleichen Erceß unversehener und zufälliger Weise, ober wohl gar wider Billen und Vorsatz verfallen, sonsten aber dazu nicht geneigt seng sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen, anch über das senige, was ben der Trunkenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewust, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht herzliche und ernstliche Neue bezeugen, mit dem Veleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben solte: so kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befrenet sen; Wir behalten Uns aber zuvor, solche, nach Veschaffenheit der Ums stände, andern zum Erempel zu schäfen, und nach Vesinden darunter gnädigst zu verordnen.

Artic XIV. Damit auch dieses Unser Svict besto richtiger und gewisser ereguiret werde: so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognicion in der gleichen fürfallenden Spren, und Ductsachen, wenn die Partheyen allerseits Militairpersonen seyn, und asso dem foro militari unterworfen, niemand anders, als Unsere Generalität zustehen soll, welche durch anzusezende unparthepische Kriegesrechte darinn zu versahren und zu erkennen hat. Die Hof, und Sivil. Bediente aber, geshören an Unser Cammergerichte, Regierungen und höchste Gerichte in unsern Proposition und kanden; sedoch soll der Angrif, die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Seite handeln, allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commendanten der Regimenter und Guarnssonen, auch seden Bedienten, Beamten und Juvisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit andesohlen seyn; und daserne sem mand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Conniverz die Thäter echappiren oder entsommen liesse, soll er dasur pro qualitäte circumstantiarum, mit Veraubung der Juvisdiction oder Charge, Gesängniß, Geldstrasen oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene ober arrestirte Personen aber sollen barauf so fort, wann sie Mislitairchargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern; die übrigen aber Unsern Regierungen: ober dem gehörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Berfügung darunter erwartet werden.

Trüge

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair- und theils Hofoder Ewil. Personen wären, und also ad diversa Iudicia gehörten, alsdenn soll ein
Iudicium mixtum angestellet, und die cognition des Berbrechens, nach Beschaffenbeit der Umstände und interesirten Personen, entweder von Unserer Generalität, und
wen sie dazu an Officirern beordern werden, in foro militari, mit Zuziehung eines
oder mehr Sivisbedienten, oder von Unsern Regierungen in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegsofficirer, fürgenommen, erörtert und nach Inhalt dieses Sticts
abgethan werden. Wegen des Angriss aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorbin gedacht.

Artic. XV. Enblich und bamit fich niemand mit ber Janorang beffen, mas Bir fo wohlbedachtlich und beilfam verordnet, ju entschuldigen haben moge: fo mol-Ien Bir, bag biefes Unfer renovirtes Sbiet in allen Unfern Drobingien und landen. auf allerhand Art und Form auf Unfere Roften nachgebruckt werbe, und follen ben Unferer Urmee und Trouppen Unfere Generalitat, Die Ctatthaltere und Bouverneurs in benen Guarnisonen und Bestungen; sonften aber bie Regierungen jeden Orts und Proving babin feben, damit es öffentlich an Rirchen, Thoren, Ctabt. und anbern publiquen Saufern affigiret, ben Commandeurs von Regimentern, benen von Ubel, Umwersitaten, Magistraten und Gerichtsobrigfeiten verschiedene Gremplaria bavon jugejandt, und es allenthalben, und an allen Orten bu mannigliches Wiffenfchaft gebracht merbe. Und weil foldbergeftalt Die Ablefung Des Sticts von allen Cangeln ju weitlauftig und fast unnothig: fo follen boch bie Prediger aller Orten befehliget werben, ben Buborern in einer Bormittags, und ber erften Conntagspredigt, melche fich barauf fchicfet, nach berfelben Endigung angujeigen, baf Bir in Duelliren und Streitsachen, bas von Ungers in Gott rubenben gnabigen herrn und Baters Ronigl. Majeftat ehemals gemachte beitfame Chict renoviren, und in gewiffen Punt. ten verbeffern laffen, bavon fich manniglich ein Gremplar fchaffen; ober es in locis publicis, da es affigiret ift, lefen, auch fich barnach allerdings und in schuldigent Beborfam richten tonne; welche Anzeige und Warnung fahrlich ju gelegener Beit repetiret werden foll.

Artic. XVI. Schlüßlich, und weil alle Unsere heilsame Vorsehungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Kraft und Wirkung senn, der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könnte, wofern die darinn determinirte Strafen gegen die Uebertreter dieses Unsers Soicts nicht wirklich erequirt werden solten: so geloben und versprechen Wir hiemit ben Unserm Königlichen hohen Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch sehn möchte, um einigerlen Ursache willen, wie dieselbe ersonnen und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen; weniger die gesetzte Strafen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade dessals ertheilen wollen.

u. Megle

E 2

Bir berbieten auch allen und feben, wes Standes ober Burbe bie auch fenn mochten, baf fich niemand unterftehen foll, in bergleichen Fallen einige Intercellion ober Borbitte ben Uns einzulegen, was auch fur eine Sache Belegenheit ober Unlaß Dazu geben tonnte; als jum Grempel, Die gludliche Entbindung Unferer Roniglichen Bemablin, Die Geburt ober Benrath eines Unferer Pringen ober Pringefinnen, ober anders bergleichen : alles ben Bermeibung Unferer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es fur ein fonderbares Zeichen und Probe ber fculbigen unterthanigften Devotion und Gehorsam achten und halten werben, wann Unfere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto, und benen barinn enthaltenen Berordnungen, unterthanigft nachleben: alfo fennt Wir auch beständig gemennet, und entschloffen, nicht allein die wirkliche Uebertreter deffelben auf vorgedachte Weife anzusehen und zu bes ftrafen; fondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag; insbefondere foldes von benen gefchehen moge, fo über dergleichen zu erkennen und ju fprechen haben; wie Wir benn alle bagegen einfommende Supplicata und Schriften gurud zu geben befehlen : und wenn Bir ein Urtheil einmal in dergleichen Fallen confirmiret : foll ohne einigen Aufenthalt ober weitere Rudfragen und Berichte, ohne Unterschied ber Personen, auch sonder Regard ein oder anderer Probing ober Landes. Gewohnheit, und besondern Urt des Processes, mit der Grecution bef felben verfahren werden,

Wir wollen auch, daß in bergleichen Duelsachen keine Abvocaten, so wenig in Militair, als Civilgerichten, zugelassen senn, noch einer bergleichen sich untersteben soll, Appellationes bawider zu verferrigen, ober andere Schriften und Defensiones zu machen, wann es ihm nicht vorher von ben dazu verordneten Nichtern, und zwar anders nicht, als in zweiselhaften Sachen erlaubet worden.

Wiber diesenigen, welche darüber gloßiren, und ungleiche Urtheile davon fallen, oder es gar tadeln, oder von demselben, und benen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpslich und spöttisch reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe, entweder mit Gefängniß, Geldbusse, Privirung der Ehrenamter und Chargen, oder sonsten pro qualitate delisti & eircumstantiarum, versahren lassen; als worauf unsere iscalische Bediente überall sleißig Uchtung zu geben. Bu Urkund dessen Wir dieses renovirte und verbessete te Edistum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Verlin, den 28-Junii, 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,

6 3 : 1

as the magnated aspends and magnatist and the state of

II. Regler

Reglement, wie die Studenten auf Königlichen Universitaten sich betragen und verhalten sollen. De dato, Potedam, ben 9. Man, 1750.

achbem Geine Ronigliche Majeftat in Preuffen zc. zc. 31 Dero bochftem Miffallen zeithero mahrnehmen muffen, wie baß auf benen Univerfitaten Die gute Policen und Difciplin mehr und mehr in Berfall gerathen, indem der frudierenden Jugend, aus bochfifchablicher Connivence ihrer Borge. fegten, hauptfachlich aber aus interegirten Abfichten einiger Profefforen, gang uns geziemende Frenheiten verftattet worden , wodurch viele berer Studenten, an ftatt, baß folche ihre Beit ju Erfernung guter Wiffenschaften anwenden, und fich jugleich einer anftandigen Conduite befleifigen follten, in eine gang freche Lebensart verfal-Ien, welche fie nicht nur von allem Studiren guruck gefetet; fondern felbige jugleich ber Achtung ber gangen ehrbaren Welt unwirdig gemachet, und folche jum oftern um ihre Gefundheit und funfrige Fortune gebracht hat: fo haben Bochfidiefelbe aus hochsteigener Bewegung resolviret, bergleichen ungebuhrliche und schabliche Frenbeit berer Studenten auf Dero landes Univerfitaten erwas mehr einzuschranten, und berfelben gemiffe Maaffe und Biel zu feigen; mithin eine gute Policen und Aufficht ben folden herzustellen, Damit eines Theils Diefelben ihre Studia mit gebuhrenbent Bleif abwarten , und fich baben einer anftanbigen Conduite befleißigen muffen , ane bern Theils aber beren Eltern und Bormundere verfichert fen tonnen, bag fie bie auf ihre Gobne ober Unmundige, mabrender Univerlitatsjahre vermandte Roffen, nicht vergeblich angeleger, fondern fie folche von daher wohlgefitter jurud befommen, um bereinften bem Baterlande und bem gemeinen Wefen nutliche Dienfte leiften ju tonnen. Beldes bann auch Ge. Konigliche Majeftat hierunter nur lediglich und allein zur Abficht hoben, und lieber feben werden, bag nur fleißige und gut gefit. tete Studenten auf Dero Universitat fich aufhalten; als daß burch eine große Uns gabt frecher und ofingefitteter leute einer mit bem anbern verdorben werbe.

Es ordnen und fegen bochftgebachte Ge. Ronigl. Majeftat bemnach bierdurch ein por allemal fefte, baß

1) Denen Grubenten bas Degentragen auf Universitaten indistintement, es mogen folde von ben Theologifden, Juriftifchen, ober was fur Facultat fie wollen, verbothen fenn foll; jedennoch diefenigen davon ausgenommen, welche von Udelicher Berfunft fenn, als benen bas Degentragen erlaubet bleibet.

2) Goll ein jeder Student fich einer ehrbaren und anftanbigen Lebensare befleifigen, fich überall bescheiden und friedlich betragen, und alle liederliche Sandel und Erceffe ganglich vermeiben.

E 3

Sinfon

Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gesitteten Aufführung sich besteißigen und alle Scandale vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, auf Universitäten selbst nicht zu gouverniren gewust.

Es foll bemnach kein Student sich unterstehen, auf ber Strasse zu rufen, zu weisen, zu schrenen, jemanden zu provociren oder sonst heraus zu fodern und Schlägerehen zu machen; widrigenfals derseibe so fort arretiret, nach dem Carcer gebracht, sich befundenen Umständen nach relegiret und von der Universität ganzlich wegge. schresten foll.

- 3) Soll sich kein Student nach 9 Abends weiter auf der Strasse seben las ser es sen dann, daß solches ganz nothwendige Uffairen erfordern; welchenfals aber er ganz stille und ehrbar gegen, niemanden ungedührlich begegnen, noch semantund Carcers. Was sedennoch diesenigen Studenten anbetrift, welche unter Isose meistern stehen, denenschen soll fren stehen, auch noch später als 9 Uhr Abends in schon solche Instructiones mitgegeben worden, daß sie von selbst bedacht sen werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden mussen,
- 4) Nach 9 Uhr des Abends soll sich kein Student weiter in Wein. Bier- Coffee, und dergleichen Häusern sinden lassen. Die Universität soll nach 9 Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu sinden pflegen, ohne Unterschied, sen solche unter was vor Iurisciktion sie wollen, patrouilliren lassen; da dann diesenigen Studios, so darinnen betroffen werden, arretiret und mit dem Carcer bestrafet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen; sonst diesenigen, so solches unterlassen, und selbige langer geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Thl. Strafe verfallen senn sollen.

- 5) Es versteht sich von selbsten, daß jeder Student sich des Schiessens in der Stadt und dergleichen: Ferner des Fenstereinwersens, Beschädigung der Laternen, legation.
- bergleichen widerseigen, fo sich ben Arrefirungen ben Pebellen, Schaarwächtern und bergleichen widerseigen, oder biese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Career oder der Relegation bestraft werden.
- 7) Der oder biejenigen Studenken, so sich unternehmen werden, Complots zu formiren, und, um Auswiegelung zu machen. an das so genannte schwarze Bret und bem Besinden nach noch harter bestrafet werden, sollen cum infamia relegires, und bem Besinden nach noch harter bestrafet werden.

8) Die benen Studenten dictirte Strafen sollen ohne remission vollzogen werben; woben bevabchtet werden soll, daß Studenten, so von vornehmer Berkunft senn, ihre begangene Berbrechen mit Gelbe buffen sollen; andere aber von geringerer Bertunft sollen nicht an Gelbe, sondern mit dem Carcer bestrafet werden; damit sonsten nicht berer Bater Bermogen statt des Berbrechens gestrafet werde, und dieses vor sene buffen muffe. Die Relegationen muffen niemalen durch Gelb abgekaufer werden.

9) Alle hohe und Hazardspiele bleiben ben Studenten ganzlich verboren; wie bann auch dieselbe sich vor unnöthiges und überflüßiges Schuldenmachen buten sollen.

10) Werden Se. Königl. Mafestat nachbrucklich durauf halten, daß niemand von der Guarnison, ben der rigoureusesten Bestrafung, einen Studenten übel besgegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle; so, daß die Studenten von der Guarnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woserne aber ein Student sich unternehmen solte, einem Soldaten, er sen Officier, Unterofficier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen, oder zu insultiren, oder gar Wachtpatrouislen und Schildwachten zu affrontiren; so soll derselbe ohne einige Consideration-auch auf das nachbrucklichste davor angesehen, und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrafet werden.

fondern daferne er vermeinet, daß ihm, es sen von seines Bleichen ober sonft jemand, etwas zur Ungebuhr geschehen; so muß er sich beshalb gehörigen Ortes mels den, und gebuhrenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12) Wollen Se. Königl. Masestat, daß denen Studenten die Frenheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertiven, so, wie solches and dern Leuren von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist; es imussen selbige aber solches mit der behörigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Droudlerien, oder andere wohlgesitteten Leuten unanständige Dinge daben vermeiden. Wornach sowohl die Studenten, als der Rector und Professores auf Königl. Universitäten sich gehore samst achten, lektere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachbruck, ben Bernschung schwerer Berantwortung halten sollen. Gegeben Potsdam, d. 9 Man 1750.

Edict wegen der Landeskinder, daß sie hier studiren sollen, vom zen May 1750.

Dir thun kund fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unser fungithin emanirtes Sbirt de dato ben 14ten Octobris 1749. nach welchem Unsere Landeskinder, wann sie in Unsern Landen befordert zu werden wunschen, auf einheimischen Univerfitaten

24 III. Edict wegen der Landeskinder, daß sie hier studiren sollen.

fitaten ftubiren follen, hiermit zu widerholen und zu erneuern gnabigst gut gefun' ben: damit daffelbe je mehr und inehr bekannt, und von manniglich beobachtet wer' ben moge.

Wir verordnen und befehlen also nochmals, vermittelft und Kraft dieses, daß, nach Anleitung besagten Sticks, alle diesenige von Unsern Unterthanen und Vasalelen, welche sich den Studis widmen, die einländische, und nicht die auswärtigen Universitäten besuchen sollen: fals sie sonst nicht von aller Veförderung in Unsern Landen gänzlich ausgeschlossen sehn wollen, des Endes sie sich dann nicht bloß zum Schein anf Unsern Universitäten immatriculiren lassen, sondern ihre Studia auch wirklich darauf absolviren, und fämtliche Professors dahin forgfältig sehen mussen, daß in der Matricul verzeichnete Studenten daselbst den Studis obliegen mögen, als wovon diese überdem ben suchender Beförderung ein Testimonium benzubringen haben ze. Berlin, den 2ten May 1750.

Edict wegen der Stipendiaten und des Disputirens, vom 23 December 1749.

Dir verordnen allergnabigst, 1) baß alle und jede Collatores derer in Unfern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Rectori und Professoribus dersenigen Universität, wohin sie sich begeben, anzeigen sollen: Dahingegen diese

2) auf die Stipenbiaren genau Acht geben, und fie jum Bleif und ordentlie chen leben anhalten; Diesenigen von ihnen aber, welche sich ber Faulheit und Unordnung ergeben , und bavon , nach ernftlicher Ermahnung , nicht absteben wollen, ben Collatoribus anzeigen muffen, auf baß ihnen die Stipendia genommen, und murbigen Subiectis damit geholfen werden konne: als welches die Collatores nach gefches hener Unzeige fo fort zu veranstalten, und fich bavon burch feine Mebenabsichten abhalten zu laffen haben; Wie bann auch die Collatores berer Stipendiengelber niemals eber an die Stipendiaten auszugablen befugt fenn follen, bis diefelbe fich mit einem Gezeugniffe bon bem Decano berfenigen Facultat, worunter fie ihre ftudia treiben, wegen ihres Bleiffes und guten Aufführung, binlanglich legitimiret; und welches bie Decani ihnen gratis ju ertheilen haben. Sierunter aber Unfere gnabigfte Intention defto füglicher ju erreichen, fo befehlen Wir den Stipendien. Collaroribus hierdurch zugleich ernstlich, in den an Unser geistliches Dapartement wegen ber Stipendiencollationen jahrlich abzustattenden Berichten, unter einer befondern Rubrick jedesmal mit anguführen, daß ber Stivendigte ein gutes Bezeugniß erhalten, folches auch in copia benaufügen.

3) Damit auch die Stipendiaten sich besto sleisiger den Studis widmen mögen, sollen sie schuldig senn, davon öffentliche Specimina abzulegen; und zu diesem Ende diesenigen, welche ein Stipendium von 40 Athl. sährlich erheben, vor ihrem Abzuge von der Universität, wo sie die Stipendia genossen, eine Disputation halten; die dazu erforderliche unentbehrliche Kossen und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht gereichen werden. Diesenisgen aber, deren Stipendium unter 40. Athl. sährlich betrüge, sollen sich als Opponenten den Disputationen sleisig gebrauchen lassen; des Behufs auch derer Opponenten Namen den Disputationen mit benzudrucken sind. Solchergestalt haben die Collatores der Stipendien serner bahin genau zu sehen, daß wenn der Benuß des Stipendii sich an die dren Jahr erstrecket, der Stipendiate, vor Empfang des letzten Jahres Termins, nehst dem Zeugnisse seiner Justen Ausstührung, auch seine gehaltene Disputation vorgedachtermassen als Respondent und Opponent mit einreiche. Werlin, den 23ten December 1749.

V.

Königliches Reglement,

wegen des Creditirens derer Studiosorum auf der Friedrichs Universität zu Halle.

ir Sriedrich von Gottes Gnaden, König im Preussen, Marggraf zu Brandenburg, 2c. 2c. Thun kund und sügen hiemie zu wissen. Weisen Wie nöthig gefunden, die vielen unnöthigen Ausgaben der studirens den Jugend auf Unserer Friedrichs. Universität zu Halle, welche ihren Ursprung und Wachsthum in dem Anerdiethen und Leichtmachung des Credits eigennüßiger Leute mehr als zu viel sinden, immer mehr und mehr einzuschränken, und die daben vorsommende Fälle nach Möglichkeit zu reguliren und fest zu seizen: So besehlen und ordnen Wir hiemit.

I. Daß Collegia, Informationes, Medicamenta, Artlohn, Mittagstisch, haußmiethe, Auswartung, Bettzinß, Waschgelb, Peruquenmacher und Barbiererlohn
nicht über ein halb Jahr, nemlich von Ditern bis Michael, und von Michael bis
Ostern, als um welche Zeit die meisten Studioli, und besonders die Auswärtige, ihre
Wechsel zu erhalten pflegen, und die Studenmiethen an und aufgehen, creditiret
und geborget werden sollen, ben Berluft der legalen Forderung. Es ware benn, daß
das Officium Academicum auf geschehene Anzeige, solche gegründete Ursachen fande, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstatten.

2

26 V. Ronigl. Reglement, wegen des Creditivens derer Studiosorum.

II. Die christlichen Kausseute, so mit wollenen ober seibenen Waaren und andern dur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dursen nicht über 25. Athl. creditiven. Die Materialisten hingegen und alle übrige Personen, sie haben Namen, wie sie wollen, auch selbst Studios untereinander, ingleichen das Uddressaus, besonders aber die Auswärterinnen, sollen nicht über 5. Athl. borgen, weder auf Pfand, noch ohne Pfand, es mag das Gelb durch die Studenten, oder durch Mäckler geborget werden, ben Verlust ihrer legalen Forderung und daß das Pfand ohne Entgeld here ausgegeben werden soll. Es ware ihnen dann vorhero von dem Officio Academico, aus bewegenden Ursachen, eine höhere Summa zu creditiren erlaubet worden.

III. Die Weinschenken sollen denen Studiosis, es sey unser was vor Vorwand es wolle, nicht über 5. Athl. borgen, und ihre Schuld sedesmal innerhalb 8. Tagen einklagen, widrigenfals aber nicht weiter damit gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diesenigen aber von denen Weinschenken, so einen ordentlichen Mitetagstisch halten, haben sich zwar in Unsehung des Mittagsessens mit den Speisewirthen gleiches Necht zu getrösten, sie dürsen aber hiezu weder den Wein, noch das Abendessen, noch andern Auswand, er bestehe worinn er wolle, mitrechnen, immassen es dieserhalb lediglich ben demsenigen verbleibet, was wegen bergleichen Ere-

bits in diesem Spho ihrenthalben verordnet und feste gefetet worden.

IV. Die Spielschulben, Billardgelder und Miethlohn vor Pferde, so auf Eredit gegeben worden, sollen gar nicht klagdar angenommen werden. Wie denn auch die Juden, wenn sie denen Studenten borgen, es mag die Schuld aus einem Sontracte herrühren, woher sie wolle, und auf Pfand, oder ohne Pfand gemachet sen, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben; und ben entste hender Klage, denen Studiosis, die Pfander ohne Entgeld herauszugeben schuldig sen sollen.

V. Und weilen von Unferm General Postamte an das Postamt zu Halle bereits die Verordnung ergangen, daß denen Briefträgern alles Ereditiren und Regotiiren mit Studiosis ganzlich und ben Verlust ihrer Forderungen untersaget sein soll, so

hat es baben fein Bewenden.

VI. Derer Creditorum ihre Forderungen, so ein hoheres betragen, als in die sem Reglement erlaubet und beterminiret worden, fallen, ben vorkommenden gerichte lichen Klagen, so viel das legale Quantum betrift, dem Fisco Academico anheim. Dahingegen aber auch diesenigen Studiosi, so wider berer Ihrigen Verboth dergleichen unerlaubten Credit machen, und die Creditores trüglicher Weise zum Ereditiren verleiten, nach der Beschaffenheit des doli und der Grösse von denen verbothenen Schulden, mit achte vierzehn, tägiger und vier wöchentlicher Carcer Strafe, auch nach Besinden, mit Relegation beleget werden sollen.

VII. Das Officium Academicum muß alle mögliche Præcautiones brauchen, und die Mothwendigkeit nach Pflicht und Gewissen wohl untersuchen, auch auf geschehene Anzeige, nach Besinden, in Zeiten an des Studiosi Eltern oder Vormun-

der

V. Ronial. Reglement, wegen des Creditirens derer Studiosorum. 27

ber fcreiben, wenn es auf ein boberes Quantum, als in biefem Reglement beftime

met worben, ju creditiren Erlaubnif ertheilen will.

VIII. Sowohl die Universitäts, als auch alle übrige Iudicia, wo dergleichen Sachen mit Studiosis flagbar angebracht werden, mussen ohne alle Menschenfurcht, unzeitiges Mitleiden, oder gar Neben. Absichten, lediglich nach diesem Gesetz sprechen, keine processualische Weitlauftigkeiten werstatten, und keinen Unterschied machen, es mag die Schuld in Abendessen und Trinfen, und zur Norhdurft und berbens. Unterhalt, oder zur Ueppigkeit und Verschwendung gemachet sein, immassen durch die Anfrage derer Creditorum ben dem Officio Academico, und die daselbst erhaltene Erlaubniß zu einem höhern Eredit wegen derer nothigen Schulden, ein

feber Glaubiger fich gnugfam profpiciren fann.

IX. Und damit keiner von Unfern Unterrhanen sich dieser Einrichtung wegen mit der Unwissenbeit eurschuldigen, noch andere Gerichte, wenn von Seiten der Universität dieserhalb an dieselben etwas gelanget, hiernach zu sprechen und zu verschen sich weigern mögen: So besehlen Wir Unsern sämtlichen Gerichts. Obrigseisten, besonders aber denen Verg- und Thal- Berichten, Stadt. Magistrat, denen Französischen, auch Pfälzer- Solonie- Gerichten, ingleichen denen sedesmaligen Vesamten und Gerichts. Obrigseiten zu Giedichenstein, daß sie nicht allein dieses Reglesment, so bald ihnen von der Universität zu Halle ein gedrucktes Eremplar zugesschieckt wird, denen unter ihrem Gerichtszwang stehenden Bürgern und Unterthanen öffentlich bekannt machen, und sie vor allen Schaden ernstlich warnen, sondern auch in sentenzionando sich schlechterdings hiernach achten, und der Universität wider die Uebertreter dieses Gesehes, auf geschehene Anzeige, alle schleunige Hilse und rechtsliche Assistenz leisten sollen. Signatum Verlin den 8ten Merz, 1759.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Happe. Bismarck.

Gotter.

Blumenthal. Eichstedt.

Bech.

VI.

Reglement wegen des Stubenmiethens.

ann 1) ein Mietheontract über Stube und Kammer geschlossen, und von den Contrabenten keine gewisse Zeit ausdrücklich baben abgeredet und be- liebet worden: (foll) solcher Contract regulariter von halben zu halben Jah-

Ctafren, als von Oftern bis Michaelis, und von bar bis wieder ju Oftern, ingleithen auch von Wennachten bis Johannis, und von bar bis wieder ju Wennachten, ju perfichen fenn: und die Raumung ber Stuben (foll) jederkeit ju Ende ber lettern Woche geschehen, auch (follen) überdiß alle auf ben Stuben und Rammern befind. lichen Meubles und Gerathe von ben Conductoribus richtig und in gutem Ctanbe wieberum überantwortet, ober ber baran jugefügte Schaben nach Befinden erfetet werden , tc. Mann nun 2) einem Theile nicht gefällig , Die gefchloffene Miethe über Die abgeredete Zeit ju continuiren; foll berfelbe gehalten fenn, bem andern wenigs ftens vier Wochen vor Ublauf berfelben die Auffundigung ju thun; woferne aber folches unterblieben, muß die getroffene Miethe bis wieder ju einem halben Gabre continuis ren und fortgeben. Bas biernachft und 3) ben Grubenging betrift, haben bie Contrabenten folden fogleich , ben Schlieffung ber Miethe, beutlich ju vergbreben und zu beferminiren, bamit bieferhalb alle Greung vermieden werde. Desgleichen mann 4) binnen biefen ordentlichen und obbenannten vier Terminis jemand ein Quartier miethen wolte: fo haben benbe Theile fich von dato bes Contracts an, bis gu Ende Des halben Jahres, oder einer andern gewiffen Beit, wegen bes Locarii ju vergleichen; und foll alsbenn feines berechtiget fenn, nach Ablauf bes abgeredeten Termini die Beranderung ju bindern , oder unter bem Bormand , bag ber Coneract auf ein volles halbes Jahr gefchloffen, und ausgehalten merben muffe, ju protrabiren und zu ertendiren. Es muß aber in diefem Falle gleichfals, wie oben fub Num. 2. erinnert, mit ber gewöhnlichen Auffundigung gehalten werben. Daferne auch 5) jemand auf eine gewiffe Beit, als ein ganges ober halbes Jahr, eine Grube gemie. thet, nachhero aber aus erheblichen Urfachen folche nicht beziehen wolce; foll derfelbe fchuldig fenn, bem Locatori die Selfte des verglichenen Miethzinfes fo fort zu bezah. Ien, ober aber einen anftandigen Conductorem an feine Grelle ju verschaffen, und unterbeffen, ju bes Bermiethers Giderheit, gebachte Belfee im ludicio ju beponi-Wann aber femgnb Die gemiethete Wohnung bereits bejogen, und einige Wo. chen bewohnet: foll bemfelben nicht fren fieben, folche vor Ablauf ber gefchloffenen Reit ju mutiren: fondern ift verbunden, Die Miethe entweder vollig auszuhalten, ober wenn er foldes nicht thun will, bas gange Locarium ju erlegen; boch bleibet ihm baben fren, einen anbern an feine Stelle zu fubftituiren und zu verschaffen: wie benn auch Diejenige Studiofi, fo als Stubengefellen jufammen Ctube, Rammer und Bette gemiethet, und gegen einander feine gewiffe Beit ausbrucklich beterminiret und benennet, gleichfals bie geschloffene Miethe auf ein halb Jahr miteinander aushalten, und ben berglichenen Bins fur Stube, Rammer und Bette, jur Selfte entrichten; auch allenfals, ba einer vor Ablauf folder Zeit fein Quartier andern, und ein anderes beziehen wolte, bennoch ben halben Theil bes Locarii und Zinfes aubor bezahlen, ober gleichfals einen andern an feine ftatt furrogiren und fegen foll und muß. Singegen und endlich 6) foll auch hinfibro fein Bermiether jugelaffen und gehoret werben, wenn er, wie bisbero ofters gescheben, unter bem Pracert

und Borgeben, ber an ihn geschehenen Frage: Wie boch, ober theuer, Die Stube Das Jahr zu vermiethen? über bas ordentliche halbiabrige Locarium (es ware benn die Miethe ausbrudlich und erweislich auf ein ganges Gabr verabredet und geschloffen,) fobern, ober ben Conductorem an ber vorhabenden Mutation und Musliehung hindern wolte; fondern mit folder feiner Rlage und Guchen ganglich abgewiesen, auch, wenn es nothig, beffen ordentliche Dbrigfeit um nachbrucklichen Benftand und Sulfe requiriret und ersuchet werden. (Decretum in Concilio Academico, ben 12. Oftober 1712.)

VII.

Wegen Entrichtung der Honorariorum für die

Collegia privata!

enn ein Studiolus binkunftig auch ferner, entweder ben einem Profesiore, ober hiefigen Doctore und Magistro docente, ein Collegium privatum seu privaristimum angefangen, und feinen Damen in bas ibm vergelegte und überreichte Buch eigenhandig eingeschrieben; oder biefes legtere ju thun fich gewei. gert, bingegen, bag er foldes Collegium bemoch efliche Wochen befuchet, nach= bero nicht in Abrede fenn mag, ober beffen burch bas fummarische Zeugniß einiger anbern Studioforum in continenti überführet werden fann: (foll) er, wie es bie Rechte in favorem Studiorum & liberalium arrium ohne big flarlich bifpeniren und wollen, bas gange und völlige Honorarium vor foldes angef nache, und entweder absolvirte, oder nicht bis jum Ende ausgehaltene Collegium in Bite berahlen, ober burch richterliche Erecution und Sulfe dazu angehalten; hingegen mit feinen ungegrundeten Exceptionibus und Ausfluchten nicht gehoret, fondern bles auf feine Sand und eingefdriebenen Damen gefeben, und er alfo mit allem fibrigen Borbringen ab. gewiesen werben ze. Damit aber biefenigen Studioli, fo wegen ihrer eigenen ober Der Ihrigen Armuth und Unvermogenheit, fo fie bod einigermaffen zu bescheinigen haben, nicht in bem Stande fenn, die schuldige Honoraria pro Collegiis abgutra. gen , folche ju besuchen nicht abgeschrecket werben: fo haben fich biefelbe jederzeit , fobalb bergleichen öffentlich intimirt, und bevor folche angefangen werden, ben bem Docente gebuhrend ju melben, ein beglaubtes Zeugniß ihres bisherigen gleiffes und anberweitigen guten Berhaltens bengubringen, auch um Erlaffung folches Honoraris gegiemende Aufuchung gu thun, ba ihnen nach Befinden hierunter wird gratificiret merden.

Decretum in Concilio Academico, & renouatum ben 1. September. 1732.)

2) Wir

30 VIII. Königi. Patent, wegen Sicherheit vor den Werbungen.

2) Wie haben hierdurch anderweit ein vor allemal festzusetzen vor nötsig erachtet: baß künftighin und von nun an jedesmal, wenn das Collegium zur Helfte absolviret ist, als Johannis oder Wennachten, das Honorarium schon exigible senn, und den Professorium fren stehen soll, solches von den Studiosis einzusordern und bentreiben zu lassen ze.

(Decretum in Concilio Academico, ben 27. Jun. 1747.)

VIII.

Königl. Patent, wegen allgemeiner und besonderer Sicherheit derer auf die Universität Halle von auswärtigen Orten zu und abreisender, auch daselbst sich befindender Studiosorum vor aller gewaltsamen Werbung, 25.

ir Friedrich Wilhelm von Gottes Unaben, Ronig in Preuffen, Marggraf ju Brandenburg 2c. 2c. 2c. Uns hat Unfere ju Spalle fich befindende Universität allerunterthanigst berichtet: wie daß ber auswärtige Ruf von vielen Orten erichollen, fich auch Die gemeine Beitungsichreiber bergleichen Blame auszubreiten an vielen Orten ftrafbar unterftanden: als wann Die auf Unterer Universitat Salle fich befangende Studioli feine Gicherheit vor ben gewaltsamen Werbungen batten; auch, ben etwa vorgebenben Uneinigfeiten und Erceffen mit ber Guarnifon, Die Studenten von ihrem Foro ordinario abgezogen, und bem Foro militari ausgeliefert und übergeben murben; weshalb viele auswartige Eltern und Bormindere Bedenken trugen, ihre Rinder und Pflegbefohlne auf Unfere Univerfi. tat, Die Studia bafelbft fortsujegen, ju fchicken, wie febr fie fonften auch wunschten, baf bie Shrigen an folden Orten, megen beftandigen Bleiffes ber Profestorum, und baß in allen Facultaten die Collegia in allen und feben Dijeiplinen jur gefetten Beit geendigt und vollbracht murben, ihre Studie treiben und absolviren mochten. Wann nun aber federmanniglich befannt, was fur groffe Gorgfalt Wir federzeit gehabt, Diese Unfere Universitat in gutem Blor und Aufnahme ju erhalten; benehft auch alles basienige, mas zu beren und ber barauf findirenden Jugend ihren Privilegien und Communitaten gereichet, nicht allein ju conferviren, fondern auch ben allen Borfallen. heiten gnabigft ju vermehren; wie benn, im Fall ben einer fo ftarten Ungahl von allerhand jungen leuten irgend ein Ercef unter benen fowohl, als etwa mit ber bafelbit liegenden Guarnifon vorgegangen, Wir nicht allein die Universitat ben ihrem Foro über die Ceudenten, und andere Universitatsverwandte, gefchuger; fondern guch, in Unfebung ber Jugend, und jur Ghre ber Studien und guten Wiffenschaf.

ten, in Beftrafung ber Berbrecher, allezeit ben gelindeften Weg zu geben, bem Foro Academico anbefohlen haben; ben welchen Umftanden benn, und Unferer vor Unfere Universitat habenden besondern Gnade, fich von felbften ergiebet , baf biefe une gegrundete Blame von übelgefinneten und gehäßigen Dienschen bu bem Ende ausgeftreuet worden, um den bisherigen for ber Universität, besondeus ben Muswartigen, Die von der guten Berfaffung und Ginrichtung feine eigentliche und genaue Dache richt haben, ju bindern, und, fo viel an ihnen ift, andere burch bergleichen tafte. rung bon berfelben abzugieben : Goldbemnach baben Bir bor nothig erachtet, fraft Diefes jum öffentlichen Druck gegebenen Patents, allergnadigft bekannt ju machen, alle und jebe von auswärtigen Orten nach obgedachter Unferer Univerfitat fich beges bende Studiofos, nicht allein ben ihrer Binreife fowohl als Abduge, von allen gewalt= famen Werbungen fren, und ungehindert in Unfere lande gu laffen; fondern auch Dieselbe, wenn fie an den Drt feibst fommen, wie bisher, alfo auch funftig ben folder obgedachter Frenheit wider manniglich fraftig ju fchuten; fodann auch, in allen porgefallenen Streithandeln , ben ihrem Foro Academico fie lediglich und ungefrante perbleiben, und meder von bem Foro militari barinnen beeintrachtigen, am allermenigften aber fie gar bavon abgieben ju laffen, auf bie Urt und Weife, wie folches hierunter bisher gehalten merben.

Wir leben aber auch, ben biefer Ronigl. Gnabe, ber Sofnung, baf bie Studiofi, als leute, welche bereinft im geiftlichen und weltlichen Stande wichtigen Hemtern vorsteben follen, fich ju ben Crudien halten, und in feine unfertige Spandel einmischen, und badurch Unjere Ungnade muthwillig auf fich laben werden.

Wir haben aufs neue, ben ber bortigen Guarnifon, Die Ordre geffellet, feinen Studenten zu beleidigen. Dahingegen werden fich bie Studiosi auch felbsten tescheiden, daß, wenn fie fich gegen die bortige Guarnifon, besonders aber gegen bie Wachten und Patrouillen muthwilliger Weife vergeben folten, ihnen auch ber Ernft gezeiget werden, und, nach Befchaffenheit bes Berbredens, nachbruckliche Gtrafen erfolgen follen. Wornach fich alfo Manniglich ju achten. Gegeben zu Berlin, ben 24ten Muguft 1737.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Auszug verschiedener die Disciplin betreffender Berordnungen.

nsere eingebohrne landeskinder (welche wider Unsere bobe Verbothe und Befehle handeln, follen) Uns mit Mamen benennet, und fie, wegen ihres erwiefenen vorfetlichen Ungehorfams und Widerfetlichkeit, von allen Beforderungen in Unferm Ronigreich und Landen ausgeschloffen ; ingleis chen

32 IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen.

chen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so fie von Canonicaten, Bicarien und andern geistlichen Stiftungen zu gewarten haben, ingleichen des Genusies der Frentische, unwürdig und verlustig erklaret, überdis (follen) die gedruckte Relegations, patente jederzeit in der Relegatorum Patriam gesendet werden.

(Ronigl. Refeript den 19ten Oftober. 1724.)

2) Alle diesenigen unanständigen Ercesse, so bishero in den Kirchen, ben mahrens dem Gotresdienste, zu Verachtung göttlicher Masestät und grossen Aergernis der christlichen Gemeinde, theils mit hellem kachen und Plaudern, theils mit Hollem kachen und Plaudern, theils mit Hollem kachen und Plaudern, theils mit Hollem kachen und Plaudern, theils mit Hollen Lachen und Plaudern, speils mit Hollen Lachen und Begangen worden, (sollen) ganzelich abgeschaffet, und ernstlich verboten, die Contravenieuren aber mit allem rigueur bienste und den Vesperpredigten, in den Villarde Thee und Coffeehausern dürften betreten lassen; als auch, absonderlich diesenige, so solche Halten, und den Zugang des Conntags, unter oder zwischen den Predigten verstatten, mit empfindelicher, sa Leibesstrafe, angesehen: die Villarde Thee und Coffeehauser aber so fore verschlossen, und sie ihres Privilegii verlustig erkläret werden.

(Ronigl. Rescript ben 21ten Upril 1711.)

3) Diesenigen Auswiegler, die Unruhe, Streite und Tumuste unter ben andern Studiosis erregen, (sollen) so fort arretirer, und nach Besinden mit der öffentlichen Relegation cum infamia, oder Festungs. Arbeit bestrafet und auch diese nige unnüsse und liederliche Studiosi, welche ben ihrem Müßiggange und wollüstigen Lebensart nicht an die Studia gedenken, doch keine Stöhrung der Societät verursachen, verbessern von dem Senatu Academico mit Glimpf und guten Vorstellungen zu verbessern gesucht, wann sie aber incorrigibel sind, nach und nach ben Gelegenheit von hiesiger Universität entfernet und fortgeschaffet werden.

(Ronigl. Refeript ben Iten Januar. 1734. 6. 4.)

4) Mer von den immatriculirten Studiosis weder Collegia frequentiret, noch Exercitia treibt, und bloß von Spiel und Müßiggang Profession macht, muß, denen deshalb schon vorhandenen Verordnungen gemäß, sofort weggeschaffet werden. Es wird auch deshalb dem Senatui Academico anbesoblen, feine Nachsicht hiernster zu haben, benenselben die Matricul abzusodern, oder ihnen das Consilium abeundi zu geben.

(Ronigl. Reglement, den goten December 1745. §. 16.)

5) Mir Pro-Rector ze. Demnady Geine Konigl. Majeftat in Preuffen, Unfer allergnadigfter Konig und herr, in einem unter bem 24ften Ganuarii 1713. abgelaffenen allergnabigften Referipto, in hohen Gnaden verordnet und anbefohlen: baß alle unorbentliche Bufammentunfte und Schmauferenen, wodurch Die ftubirenbe Qugend febr verführet, und fo viele andere leure beunruhiget und gearnert, Die Universitat aber ben Muswartigen in eine uble Opinion gefeget werben fonne; eine geftellet und unterlaffen; Die Mufiquen auch mit Paucken, Erompeten, Walbhor. nern, und bergleichen, es fen frube Morgens, oder Mittags und Abends, gange lich aufgehoben und unterfaget, Die Contravenienten auch, andern jum Grempel, mit Carcerftrafe, ober nach Befinden mit privat . ober öffentlicher Relegation angefeben, und im übrigen alle julangliche Berfügung ju Benbehaltung guter Difciplin gemacht werden folle: als wollen wir alle und jede Cives Academicos hierdurch wohlmeinend erinnern und vermahnen, nicht nur Unferm unter bem 14ten December 1712. burch ben Drucf pulicirten Berbote megen Ginftellung bes unanftandigen Bonquetirens und Schmaufens fich in allem gehorfam und gemaß zu bezeugen; fondern auch bufuhro ber Mufique mit Paucen, Tromperen, Waldhornern, und bergleichen, fich ganglich ju enthalten und fie ju unterlaffen; unter ber ausbrucklichen Commination, baß Diejenige, fo wider obgebachte hohe Ronigliche allergna. Digfte Berordnung handeln, und die verbotene Mufique ju gebrauchen fich unterfangen durften, mit ber obangebrobeten Grafe, nach Inhalt Roniglichen Referipts und ausdrucklichen Befehls, ohne einiges Unfehen ber Perfon, gewiß beleget wer. Den sollen 2c.

(Decretum in Concilio Academico, Balle, ben 6ten Upril 1714.)

6) Rachbem Seine Königliche Majestat in unterschiedenen Ediktis, sonderiich ben Studiosis Das Ausgehen mit Buchfen , Flinten , Barnen und Hunden uns terfaget und verboten, auch die Universitat mit Dachbruck barüber ju halren, und Die Berbrecher und Contravenienten mit ernfter Etrafe ju belegen, allergnabigft befohlen haben: als werden alle und jede Stration und Cives Academici hierdurch wohl meinend, doch alles Ernftes, erinnert und verwarnet, baß fie obgedachten Stieten, und dieferhalb ju wiederholtenmalen publicirten Berboten allerunterthanigft und gehorfamft nachleben, und von bergleichen Einlaufen und Durchstreichen ber hiefigen Roniglichen und Pfannergebege, mit Blinten, Buchfen, Sunden, Pferden und Dergleichen, fowohl überhaupt, als infonderheit ben ber verbotenen und Segezeit, absteben; midrigenfals aber fich felbft imputiren und gewärtigen mogen, wann fie, als Contravenienten der Koniglichen Dieferhalb publicirten ernften Berordnungen, mit der darinn jugleich gefesten barten Strafe beleget werden; wie bann ju bem En-De, an die um Dalle herumliegende Dorffe aften und Unterthanen, Dieferhalb bereits von ihren Obrigfeiten gehörigen Orts Die Ordre ergangen, Die in ben Felbern und

34 Auszug einiger die Dispiplin betreffender Verordnungen.

Gehegen sich bennoch einfindende Studiosos und andere, burch die Folge sofort in 26e' vest zu nehmen, und zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern.

(Ex Decreto Concilii publicatum, ben 23fen Julii 1749.)

Mir Pro-Rector ze, fugen hiermit ju wiffen: was geffalt Bir mit vielem Mifevergnugen wahrnehmen muffen, daß verschiedene von Unfern Studiosis ben bisherigen zu wiederholtenmalen, durch öffentliche Aushange fowohl, als auch privatim geschehenen vaterlichen Warnungen und treulichen Bermahnungen, wegen genauer Beobachtung bes ihnen publicirten allergnadigffen Ronigt Reglemente, nicht nachgelebet, folches nad, ihrer Einbildung und Leidenschaften limitiret und beclarie ret, und dadurch einige von ihren Commilitanibus gu einer unerlaubten Rachahmung ftrafbarer Weife verleitet haben. Weilen nun aber alle gurliche und verninftige Borftellungen ben folchen widerfpenftigen und unruhigen Bemubtern nichts fruchten wollen; und gleichwohl Ge. Konigl. Majeftat bie Erecution einer genauen und schuldigen Beobachtung Dero allerhochften Befehle Uns auf Das nachbruckliche fte fo gnadig als ernftlich anbefohlen haben: fo erfordert unfere Pflicht und Conit bigfeit, und damit wir uns desfals nicht felbften ben Gr. Koniglichen Majeftat re-Sponsable machen, benen Ungehorsamen und freventlichen Diffhandlern ber Koniglithen Gefete ben nothigen Ernft, in Berwaltung unjers richterlichen Umtes, ju geigen. Wir wiederholen bemnach nicht allein unfere bende legtere, in Unfebung bes publicirten Königlichen Reglements affigirte öffentliche Aushänge; fondern Declariren auch nochmals alles Ernftes, baß ben Studiofis desfals auf femerlen Urt und Weis fe einige Interpretation und Limitation des Königlichen Reglements sowohl, als auch bessenigen, mas in den Ronibl. Edictis, in den Legibus Academicis, und in den vorerwähnten benben legten und andern öffentlichen Aushängen, sowohl in genere, als auch in specie, verboten und zu beobachten anbefohlen und injungiret worden, jugelaffen werden fann: immaffen Die Beneral : Clauful und Inhalt mehr befogten Reglements: Daß ein Studiosus sich einer ehrbaren und anstandigen Lebens art befleißigen foll zc. nach einer vernünftigen und unpafionirten Beurtheilung, einen jeden Studiolum von felbften erinnert, daß er alle niedertrachtige und unordent, liche Conduire auf bas forgfältigfte zu vermeiden fuchen muß. Golten aber, wiber Berhoffen, widerspenftige Gemuther in ihrem Ungehorfam dennoch fortfahren, und fich nach diesem allen punctuellement nicht achten: besonders aber das Degen und Biriche fanger- ober anberes Geitengewehr tragen, ben benen Studiosis burgerlichen Standes, es mag jum Spagirengeben, Reiten ober Fahren, bon ihnen gerechnet werben ober nicht; ingleichen ben ben Studiosis indistincte bas Ausgehen in Schlafpelgen, ober anderer jur Commobitat auf ben Stuben 2c. Rleidung : bas Schregen auf ben Stuben und Gaffen; bas Jagen oder Rlatichen auf ben Straffen; bas Schiefen in ber Stads:

Stadt ober auf bem lande, in und ausser den Gehegen; das unversichtige Ausgiesten aus den Jenstern; das Todackrauchen auf den Strassen; die verschliche Einnehmung der breiten Steine ze. und was sonsten in dem Königlichen Neglement, denen Edickis Regius, Legidus Academicis' und öffentlichen Aushängen verordnet oder versderen ist; auch überhaupt wider die christliche Ehrbarkeit und äussertichen Wohlstand streitet, fernerhin continuiren; so ist bereits die nötzige Veranstaltung gemacht, daß solche unruhige und dem gemeinen Wesen mehr zu kaft, als Nugen gereichende Sudiecka, ohne die geringste Nachsicht und Ansehen der Person, unt nachdrücklicher Gestängnisstrafe, und nach Vesänden harter Relegation, andern zum Erempel, beleget, die Beneficiarii und Stipendiaten auch ihres frenen Tisches, Stipendien und anderer Wohlthaten gänzlich verlustig gemacht, und besonders von denen kandes, kindern, in Ansehung ihrer sonst zu hossenden Besoderung, an Se. Königl. Majestät, mit Benennung ihrer Namen und Patriæ, allerunterthänigster pflichtmäßiger Bericht erstattet werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Unglück zu hüten hat.

Signat. Halle, ben 18ten Jul. 1750.

Dieil nach siesigen Orts errichteter allgemeinen Allmosenordnung auch den als hier Studiernden die Commoditäten zugewachsen: daß viele unter dem Prätert des Bettelns auf derer Studiosorum Studen verübte Diehstähle vermieden; auch das viele Untaufen der Vertster auf den Strassen, an den Tischen und in den Häusern abgeschaffet; dahingegen aber auch verarmten, franken und presshaften Studiosi und Literacis aus der allgemeinen Almosencasse nothdurftig bengestanden wird: als werden alle Studiosi und Cives Academici trensich und freundlich ermasnet, keine Gelegenheit, weder an ihren Tischen, noch sonsten, allwo sie an ihren armen Nächsten Gutes thun können, voben gehen zu lassen, sondern diese gute Ordnung durch einen willigen Bentrag mögligst zu secundiren, und besonderts, ben Gelegenheit des zur monarlichen Collecte an allen Tischen herum zu schiesenden Buchs, einen willigen Bentrag zu thun. Solche Rohlthaten werden von Gott dem Allmächtigen sedem einen reichen Seegen in seinen Studis zuwege bringen, und er wird selbst in der ihm etwa zustossenden Noch wieder erquickt werden.

Decretum in Concilio Academico, ben goten Jul. 1711-

E 2

10)

35 IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen.

10) 56 Wir Uns wohl bie Sofnung gemachet, es wurde Unfer, am 8ten Muauft 1714. wiber bas Cartenspiel von Bassette und Landsqueners emanir. tes Chict ben gewunschten Effect gethan baben; (fo baben) Wir febennech mit befonderem Diffallen in Erfahrung gebracht, daß, wann gleich nicht eben biefe nah. mentliche, boch andere bergleichen Spiele annoch continuiren, und verschiedene von Unfern Unterthanen baburch in ganglichen Berfall ihres zeitlichen Blucks, auch wohl gar an den Bertelftab und in die aufferfte Schande gebracht worden. Um nun biefem hochft perberblichen Uebel weiter mit Rachbruck ju fteuern: Go renoviren und fcharfen Bir nicht allein hiermit festerwähntes Edict vom Sten August 1714. wiber bas Bafferre und Landsqueners, fondern verbieten auch hierdurch jugleich in specie Das Pharage Spiel, und foll berfenige, er fen wer er wolle, welcher wiber biefes Unfer Berbot und allgemeines Soict gehandelt zu haben, von bem inquirirenden Fifcal wird überführet werben, forbanem Fifcal zuvorderft ein hundert Species Duca. ten, und über dem drenfundert Species Ducaten ad pias caussas, oder fonft ju mile ben Stiftungen erlegen, im Rall aber ber Contravenient nicht bes Bermogens, foll berfelbe bafur mit willführlicher Bestungestrafe angesehen werden. Und, wie Bir Diefes Unfer ernftliches Berbot und allgemeines Stict von jedermanniglich, mes Standes, Burden oder Condition fie find, auf das eractefte wollen gehalten wiffen ; So haben fich auch darnach alle hohe und niedere Bediente in Unferm Ronigreich, Chur, und andern landen, Bermefere, Beamte, Magiffrate und alle andere Berichtshaltere, und fonft manniglich, insonderheit auch das Officium Fifei, alleruns terthanigft und genau ju achten, gegen die Uebertreter, ohne Unfeben ber Perfon, fchleunig ju procediren , und hieruber, ben Bermeibung Unferer Ungnabe, mit Ernft. und gebuhrendem Rachdruck, ju allen Zeiten festiglich ju halten.

(Ronigl. Edict vom 19ten Gept. 1731.)

X

Verordnung, wegen der auf Königlichen Befehl verbotenen Aufführung von Comddien und Errichtung besonderer Landsmannschaften und Orden.

ir Pro - Rector, Director, &c. &c. figen unfern famtlichen Studiofis bier, durch öffentlich ju miffen, und es ift ihnen auch vorhin bereits befannt : daß bie fandemannschaften, und alle babin einftlagende gefellichaftliche Berbindungen, unter welchem Ramen und Bormande folche auch errichtet werben, nicht allein felbit in benen Mademifchen Gefegen, fondern auch burch wieder. holte Aushänge unter ben harteften Strafen verboren worben. Dem allen ohnge. achtet aber bat es bennoch unter benen Studiofis noch immer Leute gegeben, welche an Unordnungen und geseltwidrigen Sandlungen einen Gefallen gefunden, und babero fich angelegen fenn laffen, Gefellichaften und Berbindungen beimlich und öffent. lich zu errichten, welches endlich fo weit gegangen, baß fie zu ihren Zusammenfunf. ten öffentliche Gale, Barten, und andere Gelegenheiten gemiethet, Belb . Auflage gemacht, fo genannte Leges und Statuta unter fich errichtet, ja fo gar endlich an of. fentlichen Orten Theatra comica erbauen laffen, und öffentliche Comodien auf felbi. gen jum öffern aufgeführet. Wir haben uns hierben ohne beforgliche fchwere Berantwortung nicht langer beruhigen konnen, fondern, nach eingejogener richtigen Erfundignng, unfern allerunterthanigften Bericht nach Sofe Davon erftattet, und ju unserer Decharge um Allerhochfte Berhaltungs, Maaffe angesuchet.

In bem hierauf eingelangten Konigl. Allergnabigsten Rescripto, sub dato Berlin, ben 20ten Sept. a c. haben Se. Konigl. Majestat Allerhocht Dero ernstes Miß, fallen über obangezeigtes Betragen berersenigen Studiosorum, welche bishero bergleischen unternommen, bezeiget, und zugleich verordnet, wie dieserhalb wider selbige verfahren werden solle, uns aber zugleich allergnabigst, boch Ernstermessenft, anbefohlen:

Daß Wir so wenig weiter einige, unter dem Namen von Landsmannschaften, oder sonst sich verbindende Gesellschaft derer Studirenden, als wenig das Aufführen derer Schauspiele von Studenten, sie mögen solches öffentlich, oder nur unter sich anstellen wollen, im mindesten weiter verstatten, sondern allen Studiosis Allerhöchst Dero Intention, wegen nicht ferner zu dultenden Gesellschaften und Orden, ingleichen derer Comödien, öffentlich bekannt machen, auch falls einer

38 X. Berordmung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen

einer, der den Greytisch genieffet, an einer folchen Gesellschaft, Landsmannichaft, Orden, ober Comodien Spiel Theil nabme, Denfelben fo fort des Benefich verluftig ertennen, im übrigen aber, unferen famtlichen Studiosis auf eine vaterliche Urt, jedoch unter Androhung Der unausbleiblichen Strafe der Relegation, begreiflich machen, und ihnen zu Gemuthe führen follen: wie dergleichen Berragen dem Endzwecke nur mar zu febr zuwidr sey, weshalb sie von denen Thrigen auf die Universität geschicket worden; und wie in jedem ordentlichen Staate niemanden ungeftraft guftebe, obne Genehnigung des Obern. Dernleichen Gesellschaften und Derbindungen, ale die ihrigen waren, au errichten; wie ferner bernfeichen Absonderung, ju einerler Endameck des Studirens bestimmter. und aus dieser allgemeinen Bestimmung unter fich verbundener junger Leute, in newiffe Dartheven, Gefellschaften, Landomannschaften, so menannte Orden, und derteleichen, für sie felbft, und ihr eigenes wahres Wohl und Glückse. linteit, nichte andere, ale die betribteften und nachtbeiligften Solmen nothwendig nach sich ziehen muften; wie endlich die Comodien. to unschuldig es auch an und vor sich sey, etwa einmal ein Schauspiel. wenn folches anders mit Ordnung und geborigen Unftand geschies bet, aufzuführen, jedennoch Allerhochstegedachte Seine Konigliche Majestat von denenienigen, Die sich daraus ihr hauptsächlichstes Geschäfte machten, alle 2.3.4.6.8. bis 12. Wochen dergleichen aufzuführen, und deshalb forger eine beständige Linrichtung, durch Miethung derer Sale, Garten, Simmer, und fo ferner, auch Collectis rungen dagu zu machen, nicht andere urtheilen konnten, ale daß ibre Absicht und Umbition blos dabin tiebe, sich mehr zu Acteurs auf öffentlichen Schaubuhnen, gle zu andern dem Staate nuglichen Heme tern zu qualificiren.

Gleichwie nun unsere Studiosi aus diesem allen Se. Königlichen Massistät in Preussen, Unseres Allergnädigsten Königs und Hern, Allerhöchsten, und Ernstermessensten Willen genugsam ersehen, wie Allerhöchst Dieselben schlechterbings nicht gestatten wollen, daß Studiosi auf Universitäten sich im mindesten in einigerlen Berbindungen und Gesellschaften, sie haben Namen wie sie wollen, und geschehe unter was für Vorwande es auch immer sehn möge, einlassen, und dadurch sich von einander absondern, auch das Aussühren derer Comödien, so, wie sich leicht begreiffen lässet, mit Verschwendung der foldbaren Zeit, und Auswendung des zu ganz edlern Absücher und nüslicherm Endzwecke bestimmten Geldes verknüpfet ist; als leben wir der guten Hosang, es werde nunmehro der aus dergleichen Geseswidzigen Unternehmun-

Aufführung von Combdien und Errichtung besonderer zc.

gen ohnsehlbar entstehende. Schabe unfern Studiolis endlich einmal begreislich werden, und dieselben obiger ernsten Königlichen Allerhöchsten Wilkens Mennung, mit ganzelicher Abstellung und Ausbebung aller bishero auf eine bekannte, oder noch unbekannte Art unterhaltener Verbindungen, sie bestehen aus Gesellschaften, kandsmanneschaften, Orden, oder wie sie nur immer Namen haben mögen, von dato an, ganzelich zertrennen, casiren, und ausbeben, dagegen aber der wahren Vestimmung ihres Hierzeins, zu ihrem eigenen wahren Wohl und kunftigen Glückseit, mit destagrössern Sieren Eifer und Application widmen.

Wir können ihnen sammt und sonders zugleich nicht verhalten, daß, falls sich, wider Unser Werhosen, dem ohngeachtet noch Studiosi sinden könnten, welche so wohl den so ernsten Königlichen Allerhöchsten Befehl als auch Unsere so treu-gemeinte väterliche Warnung in den Wind schlagen, und solchen dennoch zuwieder handeln solten, Wir nicht allein wider selbige, der uns dieserhalb ertheilten Instrucktion gemäß, mit der schärsten Untersuchung verfahren, sondern auch deren wohlderdiente Strafe und Uhndung der unmittelbaren Königlichen Allerhöchsten Enrscheidung überslassen, ausserdem aber die Beneficiarii ihrer beneficiorum so fort vor verlustig erkannt werden sollen. Dahero ein seder sich hiernach zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich unter dem größern Universitäts Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen, Halle, den 31ten Oktobr. 1767.



Ber

Verzeichniff des Inhalts.

Leges Latinae.	Seite 2
I. Quell-Mandat.	1
II. Reglement vom 9. May 1750. wegen des Verhaltens deret Studiosorum.	21
III. Edict, wegen derer Landeskinder, daß sie hier studiren sollen.	23
IV. Edict, wegen derer Stipendiaten und des Disputirens.	24
V. Reglement, wegen des Creditirens derer Studiosorum auf der Friedrichs: Universität in Halle.	25
VI. Edict, wegen des Stubenmiethens.	27
VII. Edict, wegen Entrichtung derer Honorariorum für die Collegia privata.	29
VIII. Königl. Patent, wegen der allgemeinen Sicherheit derer auf die Universität Halle von auswärtigen Orten Zu- und Abreisender, auch daselbst sich befindender Studio- forum, vor aller gewaltsamen Werbung.	30
IX. Auszug verschiedener, die Disciplin betreffender Verordnun-	31
X. Berordnung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen Aufführung von Comsdien, und Errichtung besonde- rer Landsmannschaften und Orden.	37

No. XI.

Reglement

Wie es mit Bezahlung und Bentreibung derer Collegien-Gelder ben der Universität zu Halle gehalten werden solle.

achdem Seine Ronigliche Majeståt in Preussen ic. Unser Allergnabigster König und Herr, für nöthig und gut befunden, ben Dero Fridrichs-Universität zu Halle eine bestere beständige Einrichtung, wegen Bezahlung derer Collegien-Gelber, als bishero beobachtet worden, zu treffen; Als ordnen und seizen Allerhöchst Dieselben in dieser Absicht hiermit und in Kraft dieses, fest:

1. Der jedesmahlige Pro-Rector nebst bem Officio Academico soll schuldig und berechtiget senn, die deseruirten honoraria Professorum und restirenden Collegien Gelder von denen Debenten ohne alle Processualische Weite läuftigkeiten benzutreiben, und einem jeden Docenten zu bem Seinigen zu verbeisen.

2. Damit dieses besto füglicher geschehen könne, so soll jeber Professor vier Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen Collegii, ben gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Collisson, Parthenlichkeit und anderer Inconvenientien, alle und jede Restanten ohne Ansehen der Person und Standes, schriftlich anzeigen, und keinen einzigen den Straffe von zehen Athlr. vor jeden, wovon die eine Helste dem Denuncianten, die andere Hälfte hergegen dem Fisco Academico zustliessen soll, verschweigen, noch aus was für Ubsicht es auch immer geschehen möge, hierunter schonen und nachsehen. Es wäre denn, daß ein Docent einem und dem andern würcklich armen Studios das Collegium auf sein bittliches Ersuchen und bescheinigtes Unvermögen, gratis zu hören verstattet, oder daß der Studiosus des Docenten Verwandter, eines

Collegen Sohn, ober auch eines Hallischen Stadt. Predigers Sohn sen, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen gratuiti nicht als Restanten angesehen werden können, noch als solche aufgeführet werden dürsen, und dahero vielmehr einem sedem Docenten frenstehet, zu seiner eigenen Decharge, und Verhütung alles ungleichen Verbachts, diese gratuitos sedesmahl, als solche, sedoch besonders, mit anzuzeigen, und zu specificiren, damit ben etwa erfolgender Denunciation wegen eines versschwiegenen Debenten, der Denunciant soson, dem Vesinden nach, beschieden werden könne.

- 3- Co balb bergleichen Restanten-Listen benm zeitigen Pro-Rectore eingereichet seyn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar so fort das erste mahl sub praeiudicio ver sich erfordern und wenn sie erscheinen, denenselben eine conuenable Zahlungs. Frist, welche sich jedoch über die legale Frist van vier Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, cum euentuali termino executionis, bestimmen, denen aussenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben derzleichen terminum solutionis & euentualiter executionis segen, und ihnen solches per Ministros Academinae mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta reserven sassen.
- 4. Nach Ablauf ber zur Bezahlung gefecten Frift, hat Pro-Rector mit bem Officio Academico wider diesenigen Restanten, welche nicht solutionem dociren können, ohne weitere Nachsichemit der Execution in dem dieserhalb euentualiter angeseizten Termino zu verfahren, und solchergestalt die restirenden Collegien-Gelder rechtlicher Urt nach benzutreiben.
- 5. Diesenigen Studiosi aber, welche sich vor geschehener völligen Bezahlung ihrer schuldigen Collegien-Gelber von der Universität zu begeben, untersangen dürften, sollen nicht allein andern zum Benspiel und Abscheu auf einer hierzu gedruckten Schedula vor der Waage in tabula publica vier Wochensang als Ingrati angeschlagen, sondern auch demnächst deren Namen und Patria, nach Hofe

Hofe einberichtet werben, bamit wider bergleichen unbanckbare, und gegen ihre Lehrer so unerkenntliche Leute, bem Befinden nach, Allerhochsten Orts bas nothige weiter verordnet werben konne.

- 6. Weilen nun der Pro-Rector mit dem Officio Academico hierdurch viel Mühwaltung erhalt, so sollen die Debenten, sobald sie ben dem Officio Academico als Restanten angezeiget sind, siber ieden restirenden Thaler vier Gr. zu bezahlen schuldig senn, sonsten aber an Citations, Registratur, Executions und andern Roston, wie solche Namen haben, nichts weiter von ihnen gesordert werden.
- 7. Ob zwar oben sub Nro. 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß seden Collegii, die Restanten ben dem zeitigen Pro-Rector anzeigen sollen; so leidet doch dieses seinen Ubsall, wenn ein Studiofus noch vor Ublauf des Semeskris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wenn eine gegründete Suspiciofugæ wider denselben vorhanden, oder wenn er auch bereis weggegangen, und Estecken hinterstassen, oder wenn ein Studiosus currente adhuc semeskri verstieber, und bessen Sachen entweder distrahiret oder weggeschaffet werden sollen. In allen diesen und dergleichen Fällen stehet sedem Prosessori fren, ned vor Ublauf des Semeskris, und Endigung des Collegii, wenn solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu seyn.
- 8. Seine Königliche Majestät haben bereits per Reseripta elementissima vom 16 und 28ten Novembris 1764 Allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung derer Studiosorum Theologiæ, so kandes-Rinder sind, und sich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande besinden möchten, das gewöhnliche Honorarium sogleich während ihres Cursus academicizu erlegen, mit Bezahlung derer Collegiorum theologicorum gehalten werden solle; und es hat auch nochmahls daben sein Bewenden.

)(2

Gleichwie

Gleichwie aber nur gebachte Rescripta regulativa lediglich von benen Collegiis mere theologicis anzunehmen find; So verstehet es sich von selbsten, daß wenn dergleichen Studiosi Theologiæ, auch in andern Facultæten und Wissenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch ges meldete Rescripta elementissima bestimte beneficium angedenhen soll, in solchen Fällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9. Da es bu manchen Inconvenientien Gelegenheit geben würde, wenn dieses Reglement bloß die Professors ordinarios concerniren, die übrigen academischen Lehrer aber davon eximiret senn solten; So sollen in dessen Bertracht, und damit Seiner Königlichen Masestät Allergnädigste Intention desto vollkommener hierunter erreichet werde, alle Professores Ordinarii & Extraordinarii, Doctores, & Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Puncken darinn begriffen senn.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät hierben die landesväterliche Allergnädigste Absicht hegen, daß die öffentlichen Academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer deseruirten honorariorum in ihrem Fleiste, zum Nutzen und Besten derer Studiernden, destomehr encouragiret werden, auch ein seder ordentlicher und Ehrliebender Studiosus, welcher den Zweck, warmer sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich aufänglich sich dar nach einzurichten, und sedesmahl so viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehm so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Borrarh zu behalten suchen wird; Im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu derer Studiernden eigenen Wohlfarth, als auch zum gemeinsamen Besten gereichenden Absicht, nothwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer durch die comminirten Strafen, zu richtiger und unnachbleiblicher Anzeigung aller Restanten ohne Ansehn der Personen zu compelliren: Als besehlen Höchstgebachte Seine Königl. Masestät, dem Pro Rectori.

Bori, Directori und famtlichen Professoribus Dero Friedrichs. Universität du Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach du achten, sondern auch mit allem Nachdurck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall als lergehorsamst nachgelebet werde; Zu welchem Ende solches zu Jedermannes Wissenschaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch sebem Studioso ein Exemplar ben seiner Inscription davon zugestellet, und er auf dessen genaue Beobach, tung verwiesen werden solle. Darum Berlin den 26 Januar. 1767.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl. v. Jariges. Fürst. Münchhausen. v. Doruisse.

No. XII.

Daß alle halbe Jahr eine Liste von denen Studenten, so sich durch Fleiß besonders distinguiret, wie auch von denen, ben welcher keine Ermahnungen statt finden wollen, nach Hofe eingefendet werden soll.

Kriedrich König 2c. 2c.

nfernze. Wir haben bereits verschiedentlich Unsergerechtes Mißfallen über das Betragen derersenigen Studenten bezeiget, so an statt ihre funge Jahre und die kostare Zeit ihres Aufenthalts auf hohen Schulen dazu anzuwenden, nügliche Glieder des Staats, und fähig zu werden, Uns und dem Vaters lande zu dienen, durch liederliche und unordentliche Aussührung, sich selbst muthe willig ins Verderben stützen; Dahingegen aber wollen Wir auch diesenigen besonders kennen lernen, die nicht allein benen Wissenschaften sich mit Ernst und Sifer widmen, sondern auch durch, auf hohen Schulen bezeigte anständige Ausschung sich würdig machen, daß ihnen bald Bedienungen anvertrauet werden können. Wir befehlen Such dahero hiemit in Gnaden, sedes halbe Jahr nicht allein

allein blejenigen, so sich in ihrem Fleiß und guten Aufführung vorzüglich distinguiret, sondern auch bahingegen diesenigen, deren Aufführung, ohnerachtet aller von Euch angewandten Mittel zur Vesserung, ruchloßund unbändig geblieben, anzuzeigen, damit der erstevn Fleiß desto eher belohnet werde, letztere sich aber desto gewisser gewärtigen können, niemahls in Unsere Dienste angenommen zu werden. Ihr habt dieses denen Studirenden, durch einen öffentlichen Aushang zu ihrer Actung bekannt zu machen, und Eure Berichte ohne Ansehen der Person auf Psicht und Gewissen, mit Ablauf eines seden halben Jahres gehorfanst an Uns abzustatten.

Gind 2c. Berlin, beu 3. Hug. 1764.

No. XIII.

In einem anderweitigen Königl. Rescript vom 9ten Aug. 1764. welches an die hiesige Theologische Facultät gerichtet worden, wird voriges Reglement, welches auf alle und jede hier Studirende gehet, insonderheit auf die Studiosos Theologiæ gebeutet.

Die hierher geborigen Worte find folgende:

erfordert das Betragen und Application dererjenigen, so sich der Gottese Gelahrtheit widmen, und denen etwa fünftighin entweder ein Predigtsoder Schul . Umt anvertraut werden foll, Unscre gang vorzügliche Aufemerksamkeit.

Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden auf porbeselhriebene Art, von denenjenigen, so Theologiam Audiren, eine besondere Liste zur commucation an unser Geistliches Departement dem Ober Curatorio alle halbe Jahre einzuschicken, und solches denen Theologiam Audirendenzu ihrer Achtung durch einen besondern Aushang bekannt zu unachen.

CIRCY.

No. XIV.

CIRCVLARE an alle Confistoria, wie es mit der Bezahlung der Theologischen Collegien gehalten werden soll-

Friedrich Könia 20. 20.

nseen 2c. Nachdem Wir nothig erachtet, daß denen Professoribus Theologiæ auf Unsern Evangel. Eucherischen Universitäten, gleich denen Professoren der übrigen Facultæten, vor die, benen Studiosis zu lesende Collegia, ausser einem Collegio publico von Michael a. c. an, ein billiges von denen Professoribus zu bestimmendes honorarium entrichtet werden solle – Einige Studiosi Theologiæ aber, wegen ihrer Dürstigkeit, nicht im Stande senn möchten, solches Honorarium während ihres cursus Academici sogleich zu erlegen, und es auch doch höchst unbillig senn würde, wann dieselbessich auf immer von der ihren Lehrern schuldigenthätigen Ersenntlichseit soß gezählt glauben sollten; Als haben Wir die Versügung gemacht, daß in dem einem von der Universität abziehenden Studioso Theologiæzu ertheilenden Testimonio Academico ausdrückslich mit angezeigt werden selle, ob er das gedachte Honorarium bereits abgettagen, oder annoch einem oder dem andern Professori schuldig geblieben. –

Damit nun die Professors zu dem selchergestalt liquidiren ihnen schuldig gebliebenen Honorario gelangen mögen; so befehlen Wir Such hiermit allergnäbigst, alle diesenigen Candidaten, denen Wir oder andere Kirchen, und Schul. Patroni ein Pfarr, oder einträgliches Schul. Amt conferiren werden, salls sie mährend ihres Candidaten Standes noch kein Mittel gefunden, ihre gewesene neademische Lehrer zu befriedigen, alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie wenigestens binnen den zweh ersten Jahren ihres Amtes, solches ohnselblar bewerckstelligen, und darüber Quittung Such einreichen mussen, und habt ihr von den

jenigen,

fenigen, die nach Verflieffung diefer ihnen gefetten Zeit, nach dem dieferhalb zu haltenden Verzeichnisse, ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachtet haben solten, das in dem Testimonio angezeigte quantum durch Einziehung ihres Behalts in Tantum, ober allenfalls per executionem benzutreiben, und an die Theologische Facultæt, die das Zeugniß mit der davinn enthaltenen Schuld ausgestellet, zu versenden.

Sind 2c. Berlin ben 16. Nov. 1764.

No. XV.

on diesem an alle Consistoria ergangenen Circulari ist hiesige Theologische Facultær burch ein Königl. Rescript sub dato d. 28. Nou. 1764. allere gnabigst benachtichtiget worden.

No. XVI.

uf Gr. Ronigl Majestat Allergnabigsten Special Befehl sind unter d. 17.
April. 1765. bie Ordres welche in Absicht auf die Stipendiaten befolget werden sollen, und oben pag. 27. in legibus zu lesen stehen, nochmahls wies derholet und alles Ernstes eingeschärfet worden.

No. XVII.

uf Gr. Königl. Masestat Allergnabigsten Special Befehl vom 1 April 1776 soll das Reglement vom 26 Jan. 1767. wegen Bezahlung der Collegien-Gelder auf das genaueste befolget werden.











